

#### Nro. 88.

Regierungsdekret an den Wienermanis ftrat vom 11fen Juni 1790.

Jusolge Hofentschliessung vom 31. Man und Empfang 15ten dieß wird dem Masgistrate das Verzeichniß über die durch Austhebung der Steuerregulierung dienstsloß gewordenen Bezirksteuereinnehmer mit dem Austrage zugesender, daß derselbe ben den allda sich ergebenden Diensterledigungen auf diese Individuen nach Maaß ihrer Fähigkeiten Rücksicht zu tragen habe.

Nro. 89.

Sofdekret vom sten Juli 1790.

Se. Majestät haben zu entschliessen geruhet, daß es von nun an von der Schuldigfeit, zu den ben Maaistraten in Erledigung kommenden Nathkstelle 1, oder anderen städtischen Bedienstung n, Militärpersonen wählen zu mussen, zwar abzukom= men habe, jedoch aber verdienstvolle Militärindividuen, wenn sie die gehörige Få, higkeit besigen, und sich dort, wo es erforderlich ist, mit Prüsungszeugnissen ausweisen können, hiervon nicht ausgeschlossen, sondern auf selbe auch ben vorkommenden Erledigungen billige Rücksicht genommen werden solle.

Nro. 90.

Sofdekret vom 15ten Juli 1790.

Se. Majeståt baben zu entschliessen ger rubet, daß in dem Falle, wo ein Universitätsmitglied, oder ein Student, aus einem Kriminalverbrechen in Arrest genommen worden, von dem betreffenden Kriminalgerichte dem jeweisigen Rektor der Universität die Anzeige hiervon, wie solches ben Arrestirung der Zivilbeamten an derselben Vorsteher geschieht, gemacht werden solle.

#### Nro. 91.

Hofdekret vom 19ten Juli 1791.

Se. Majestät haben allergnädigst anbes sohlen, daß die Stiftungsoberdirektion mit ihrem

ihrem Personale und Geschäften mit der Regierung vereiniget werden solle.

Nro. 92.

Hofdekret vom 26ten Juli 1790.

Se. Majeståt lassen es bei dem Grundsaße, daß die Stellen der Bürgermeister und Vizebürgermeister nur vier Jahre dausern, sodann zur neuen Wahl geschritten werden solle, dergestalt bewenden, daß jedoch, wenn sich ein oder anderer im Lausse seines Umtes besonders ausgezeichnet hätte, derselbe ohne neue Wahl die Bestättigung in seinem Umte erhalten könne, wegen welcher sich nach der höchsten Resoluzion vom 23ten Man 1788 zu besnehmen sen, und habe es hiernach von der unterm 25ten Sept. 1788 erlassenen höchssen Unordnung, welche alle Bestättigung eingebothen hat, abzukommen.

### Nro. 93.

Regierungsdekret an den Magistrat zu Wien vom 10ten August 1790.

Nachdem vermög Hofdekrets vom 2ten dieß Se. Majestät ein neues Normale über bas

bas Benehmen ber Kriegsgerichte gegen Die Militarverbrecher ju erlaffen , und une ter andern darin zu verordnen befunden baben , daß in Unfebung der obligaten Mannschaft, welche megen eines Rriminalperbrechens abgeurtheilet wird, nicht mehr eine Unfabiafeitserflarung zu ferneren Militardiensten zu berhängen , oder das Politifum mit ben Militarfondemnirten gu beschweren sen, und da andurch die lett. malige Ginrichtung, nach welcher die von bem Militar abgeurtheilten Berbrecher jum Militarftand für unfahig erflart, und bon bem Politifum ju Bollziehung ber mider sie ergangenen Strafurtheile übernommen werden muffen , aufgehoben ift; fo wird foldes bem Magistrate gur Wiffene schaft und Nachachtung hiemit erinnert.

Nro. 94.

Sofdekret vom 13ten August 1790.

Von Abgebung der jahrlichen Konduiten.

Regierungsdekret an den Magistrat zu Wien vom 20. August 1790.

Es bat die Stiftungsoberdirekzion hierorts angezeigt, daß ben 27ten und goten borigen Monathe, ba die todten Korper der bochften Entichließung bom igten eben befagten Monaths gemaß um neun Uhr Rachts aus dem Spitale abgeführet morben, auf bem Gottesacker nur ein Tobtengraber gugegen, und, meil die Todten bon einem allein nicht abgeladen werden fonnten, ber Rnecht bemußiget gewesen fen, den Wagen über Nacht darauffen fteben zu laffen, und erft ben anderen Tag abzubo. len. Weiters ift auch vorgefommen, bag die Rorper der Ertrunkenen, welche gwar auf Unorduung ber gerichtlichen Beichau, um erfannt ju werben, einige Tage langer liegen bleiben muffen, schon halb verfault, und von Würmern gefreffen, auf ben Kirchbof geführet worden.

Dem Stadtmagistrate wird demnach aufgetragen,

itens Den Todtengrabern ift auf das nachdrucksamfte einzubinden, daß fich ben-

de zu der zur Uebernahme der Todten bei ftimmten Stunde ben ansonst schärfester Ahndung auf dem Gottesacker einfinden sollen;

atens aber genaue Sorge zu tragen, daß die Ertrunkenen oder anderen todten Körper dieser Art nicht so lange liegen gestassen, und nicht schon halb verfault zur Abführung auf den Kirchhof übergeben werden.

#### Nro. 96:

Regierungsdekret an den Wienermagistrat. vom 30ten Sept. 1790.

In der Nebenlage wird dem Magistrate die nothige Unzahl Abdrücke von der hochsten Entschliessung wegen der mit erstem November d. J. aufgebobenen Kriegssteuer zur Wissenschaft und weiteren Kundmachung an sämtliche unterstehende Beshörden angeschlossen.

Zufolge dieser allerhöchsten Entschliesstung haben alle jene Kassen und Aemter, wo übrigens die Kriegssteuer bisher eingehoben wird, vom sten November dieses Jahrs anzusangen, diese Steuer nicht mehr

einzuheben, mithin auch von den Befolpungen und Pensionen nichts abzuziehen.

Jedoch geht diese allerhöchste Entschliessung, diese Kriegsbensteuer für das gegenwärtige Militärjahr 1790 vollends eingeben zu machen, und haben daher alle jene Behörden, die sich mit der Einhebung der Kriegssteuer beschäftigen, die hier und da noch haftenden Reste für das gegenwärtige Militärjahr mit aller Pünktlichseit, und ohne Verzögerung, zum Eriag zu bringen, welches auch von den etwa ausstehenden Naturallieserungsresten zu verstehen ist.

## Nro. 97.

Sofentschlieffung vom isten Gept. 1790.

Se. Majeståt haben zu entschliesen geruhet, daß der Zwang, wodurch bisher der Patron verbunden war, bloß aus den von dem Ordinarius ihm vorgeschlagenen dren Kandidaten einen für das erledigte Seelsorgeramt zu wählen, fünftig allgemein abgestellet, und den Patronen die Besugniß eingeraumt werden solle, unter allen jenen Kompetenten, welche der Herr Ordinarius bei dem Konkurse zur Seels

forge tauglich erkennet hat, einen nach Wohlgefallen, ohne an die Terna gebuns ben zu fenn, mahlen zu durfen.

Nro. 98.

Hofdekret vom 25ten Sept. 1790.

Se. Majestät haben allermildest zu entsschliessen geruhet, daß zur besseren Verspstegung aller Strässinge denselben täglich warme Speisen gereichet, auch die hölzernen Pritschen mit Strosäcken und Koaten bersehen werden sollen.

### Nro. 99.

Regierungsbekret an den Magistrat zu Wien vom goten Oktober 1790.

Demselben wird hiemit aufseinen unterm zoten Juli d. J. erstatteten, und von hier nach hof begleiteten Bericht in Betreff der von den hurgerl. Stark und Haarpudermachern eingereichten Vorstellung nehst Ruckanschliessung der Allegaren zurückbedeutet, daß

nen bochften Entschliessung vom 20ten und Em.

Empfang 23ten dieses bis auf weitere Bersordnung mit fernerer Ertheilung der Starks und Haarpudermacherbefugniße innegeshalten werden soll.

tige höchste Entschliessung in Unsehung der einzulösenden Kammerhandel, und verkauslichen Gewerbe an, in wie fern die zum Einlösungsfond geleisteten Bentrage, wenn bende Parthenen einstimmen, zurückzustelzien, und die Konzessionen aufzuheben senn durften, als worauf die Hofsuplikanten lediglich zu weisen senen.

gtens Sabe das Gesuch, die übrigen Personalgewerbe mit dem Verschleiße auf die Frengrunde anzuweisen, und zu beschränken, keineswegs Plat zu greifen.

Nro. 100.

Hofdekret vom 8. Novemb. 1790.

Vermög Hofdekrets vom 28ten vorigen Monats Oktober, und præs. 3ten dieß ist bedeutet worden: es sen ben Anweisung normalmässiger Pensionen für hinterbliebene Wittwen gemäß der Vorschrift vom 30ten Nov. 1771, und höchster Entschlief-

lung

fung bom isten Mart 1772 der Unterschied bestanden, daß jene Pensionen, welche nicht über jährliche 300 fl. betrugen, den Wittwen vom Tage der eingezogenen Bestoldung des verstorbenen Gatten, jene hingegen, so den Betrag von 300 fl überstiegen, erst vom Tage der intimirten hochsten Entschliessung erfolget wurden.

Se. Majestät hatten aber diesen Unsterschied aufzuheben, und allergnädigst zu bewilligen geruhet, daß den Wittwen überhaupt nach vorschriftmässiger Behandlung ihrer Pensionsgesuche die normalmässige Pensionsgebühren vom Tage des eingezogenen Gehalts des verstorbenen Shegatsten zu Theil werden sollen.

Demselben wird demnach diese allerhochste Entschliessung zur Wissenschaft mit dem Bensage bekannt gemacht, daß hiernach in den über Pensionsgesuche anher zu erstattenden Berichten kunftig jederzeit der Tag des eingezogenen Gehalts von dem verstorbenen Gatten anzumerken sey: Regierungsdekret an den Magistrat zu Wien vom 10ten Nov. 1790.

Demselben wird zur weiters nöthigen Versügung anmit erinnert, daß über den von ihm Magistrate erstatteten, und von hier nach Hof einbegleiteten Bericht (woben die Beylagen zurückfolgen) in Betref der von den hiesigen burgerl. Glasermeiskern gebettenen Einschränkung ihrer Meisterzahl, dann Einziehung der Borstadtsmeister, und Einstellung des Glasberkaufes, von Sr. Majestät die höchste Entsschliessung unterm 28ten vorigen Monats, und præs. 7ten dieß ersolget sep.

rtens Ware sich bloß nach der Verordnung, daß die Verleihung der Gewerber in den Städten und auf dem Lande
den Magistraten und Ortsobrigseiten überlassen werden soll, zu achten, die schon
von selbst bedacht sehn würden, daß die
Zahl der Gewerbe nie über die Erforderniß vermehret werde.

atens Sepen zwar die aus den Vorstädten in die Stadt gezogenen zwen Glassermeister N. — und N. — auf ihren der.

dermaligen Standorten zu belassen, für das künftige aber sich zur Generalzinosur zu nehmen, daß, wenn einmal einem Individuum die Besugniß zur Vetreibung seines Gewerbes verliehen worden, man sich über seine Wohnung und Standorte weder von Seite des Magistrats, noch der Regierung mehr einzumengen habe, den Fall jedoch ausgenommen, wenn einem gleich bei seiner Aufnahme schon eine Gezgend oder Vorstadtsgrund aus guten Ursachen ausdrücklich bestimmt und angewiezien worden ist.

ziens Könne, wie es schon die Regierung ganz wohl bemerket habe, weder den Glashütteninhabern der Zwang angelegt werden, daß sie ihre Erzeugnisse nur den hiesigen burgl. Glasermeistern, nicht aber auch den hiesigen Glasniederlagen überslassen sollen, noch der Verbot statt sinden, daß die Glasniederlagen unter Strase der Konsiskazion einige Waaren aus fremden Glashütten an sich bringen sollen; weil aber derzeit schon ziemlich viele Glasniederlagen allier bestehen, so sen der Verdacht darauf zu nehmen, daß deren Zahlüber die Ersorderniß nicht weiter vermehrt werde.

Atens Sen zwar den Glasniederlagen der schon zum All, in Grosso Handel geseignete bundweise Verkauf nicht zu verbiesthen, dahingegen aber der Verkauf einzelner Stucke, so wie das Einschneiden der Uhrgläser, Fensterscheiben, und Unternehmung anderer dergleichen Arbeiten den Niederlagsinhabern sowohl, als allen Handelsleuten auf das schärfeste zu verbieten, und den bürgerl. Glasermeistern in Ansehung dieses ihnen, und zum Theil den Uhrmachern allein zustehenden Rechtes der wirksamste Schuß angedeihen zu lassen.

Den Handelsleuten N. und N. wers de nichts anders mehr, als der Verkauf der Uhrgläser allein zu gestatten, der Kaufmann N. aber ledig auf seine ursprünglis che Besugniß zu beschränken, und derselben Ueberschreitung in keiner Art zuzulafsen senn.

stens Endlich, so viel das Hausiren mit Glaswaaren betrefe, da kame sich hierinfalls blos nach jenem zu benehmen, was in Unsehung des Hausirens überhaupt für das kunftige bestimmt werden wird, den Landmeistern aber sehe die Lieferung einiger Waaren, oder das Gemeinarbeiten inner den Linien unter Konsiskazion

3 der

der betreten werdenden Waaren und des Werkzeugs auf das schärfeste zu verbieten, wegen welch letteren Punkt auch von hieraus bereits mittels gedruckten Zirkularien durch die vier hierlandigen Kreisämter das Rothige unter einem erlassen wird.

#### Nro. 102.

Regierungsdekret an den Magistrat zu Wien vom 11. Nov. 1790.

Se. k. k. Majeståt haben mittelst Hosbe, dekrets vom gren dieß wegen Verköstung der Kriminalsträstinge zu erklären gerushet: auch den wegen schwerer Verbrechen zu einer strengen Strase verurtheilten Strästingen sen täglich eine warme Suppe, und nebst dieser auch dreymal die Woche eine warme Speise von Hilsenfrüchten abzureichen, jedoch so, daß zwischen diesen und den minder sträslichen, dann jenen des Zuchthauses auch ben dieser Augung noch immer ein verhältnismässiger Unterschied beobachtet werde. Uedrigens verstebe sich von selbst, daß dem Richter noch immer frenstehe, nach Beschaffenheit der Umstände eine Verschärfung der Strasse mit wochentlich zu bestimmten Malen zu

baltender Faste bloß ben Suppe, Brod und Wasser ein Urtheil zu bestimmen.

Nto. 103.

Regierungsdekret an ebendenfelben vom 6ten Dezemb. 1790.

Ueber den von dem Magistrate unterm aten Rov. d. 3. bieber erftatteten, und bon bier nach Sof einbegleiteten Bericht im Betreff des Umftandes, ob es nicht thunlich fenn durfte, benjenigen Malern und Bergoldern, Die barum anlangen, bas Burgerrecht zu ertheilen? ift bie bochfte Entichlieffung unterm 25ten Dobemb. und præs. aten bieß ergangen : baß einem bon der Afademie ber bildenden Runfte gepruf. ten, uud mit guten Zeugniffen berfebenen Mahler oder Bergolder zwar nicht verwehret fenn moge, das Burgerrecht angufuchen; doch fonnte baben weber bon bem angetragenen mebriabrigen Gefellenbers dienste, noch bon einem ordentlichen Mittel, Borfteber, Rommiffar, und andern Bunftigfeitearten eine Frage fenn, und hatte folglich die bochfte Normalbeftimmung bom toten April 1783, baß allen jenen die unbeschrankte Befugniß gur Musübung der Maler- und Bergolderfunfte 23 2 mit

mit allen nothigen Gehilfen gestattet senn solle, welche mittels Zeugnisses der vereinigten Akademie-der bildenden Kunste die erforderliche Geschicklichkeit zu besitzen erweisen würden, in der vollen Gultigkeit fortan zu beruhen.

## N10. 104.

Regierungsbekret an den Manistrat zu Wien vom 20ten Dezemb, 1790.

Da bisher noch immer die mißfällige Bemerfung gemacht wird, daß die Bahl der Bettler fich feineswegs bermindere, fonbern vielmehr ber Unfug des Bettelns fowohl in Kirchen, als auf öffentlichen Gaf fen und Plagen, und in allen Privathaufern fortan gang fren und ungehindert ausgeübet werde, so ift die nothige Beranlaffung gu treffen befunden worden, daß aur Befeitigung Diefes fur Die biefigen Ginwohner fo allgemein laftigen Uebels, dann in Absicht der wahrhaft Durftigen, Urbeitsfähigen, Rrippelbaften, und mit meb. reren Rindern Beladenen entweder mittelft einer Berforgung, oder Betheilung aus dem Armeninstitute eine angemeffene

مااك

Hilse berschaffen zu können, von nun an alle Bettler, vorzüglich aber gleich jest jene, welche Edel und Abscheu erregen, oder mit mehreren Kindern beladen sind, arrestirlich angehalten werden sollen.

Dem Magistrate wird demnach mitgegeben, alle, entweder durch die Poliszenwache oder die Versorgungsdiener eingebrachten Bettler zu übernehmen, fie fogleich geborig zu untersuchen , jeder Untersuchung aber bengurucken, wie oft er schon wegen Betteln im Arreste war , ob er bier geburtig, oder wie lang er fich bier befinbe, auf welchem Grunde, und in welchem Saufe er fich aufhalte, unter welche Pfarr er gehorig, dann ob er mit einer, und mit welcher Armeninstitutsporgion betheilet fen, endlich aber die, die Bettler betref. fenden Untersuchungen ohne Musnahme, fie mogen das erstemal, ober auch schon ofters im Betteln betretten worden fenn, mit feinem Gutachten gur Enticheibung anber zu überreichen.

Regierungsdekret an den Magistrat zu Wien vom zoten Dezember 1790.

Mittels höchsten hofdekrets vom 27ten und præs zoten dieß Monats ist anher erinnert worden: der hiesige Magistrat habe nach der Absicht der allerhöchsten Entschliessung vom 19ten August und zoten September dieß Jahr die quæstionem an, ob nämlich in der Stadt, und in den Vorstädten inner den Linien, neue Kleinhandlungen zu errichten, die alten zu übertragen, oder die Besugnissen zu erweitern sind? nach Vernehmung der Behörden vorsläusig zu entscheiden, mithin das Merkantil und Wechselgericht sich nicht eher in eine Handlung über die Eigenschaften des Rechtswerbers einlassen, dis selber nicht mit einem Bescheide des Magistrats qualissistet ist.

Hingegen stehe dem Magistrate nicht zu, den Vorgang des Merkantil und Wech, selgerichts bei deren Ausweisung zu superarbitriren, es sen also die Mittheilung der dazu gehörigen Akten an den Magistrat überhüssig; das Wechselgericht habe vielmehr

mehr die Parthen wegen Unzulänglichkeit des Ausweises felbft zu bescheiden, melcher fodann bevorftebet, darüber an die Regie. rung zu refurriren. Im übrigen babe es ben bem unterm 26ten Oftober b. 3. amiichen dem Merkantil- und Wechselgerichte und dem Magistrate gepflogenen Berfiand. nife gu bleiben, und eben fo haben bie Merfantiltaren, welche bisher an das Regie. rungstaramt zu entrichten maren, noch fernersbin bemfelben einzuflieffen. Dem Magiftrate gebubren fur bie Berleihung des Rechtes blos die Expedizionstaren, und es verftebe fich bon felbit, dag ber Magiftrat befregen eine Erpedizion nicht eher erlaffen konne, bis nicht die Parthen sich mit der Quittung für die entrichteten Merkantiltaren ben feinem Erpeditamte ausgewiesen babe.

Welche höchste Entschliessung dem hie, sigen Stadtmagistrate zur Wissenschaft und Richtschnur mit dem Bensate eröffnet wird, daß derselben nach unter einem das Merkantils und Wechselgericht angewiesen werde.

## Regierung.

Dofanbringen des Johann N. Seidenstraus und Krepinflorfabrikantens, um Erslassung der über seinen 4 jährigen Geswerbsbetrieb von ihm mit 24 fl. abgefodert werdenden Nahrungssteuer.

## Rathschlay.

Dem Bittsteller zu bedeuten, daß vermög höchsten Hosbescheids vom 20ten und præs. 25ten d. M. derselbe nach dem Antrage des Stadtmagistrats zu verhandeln sen, vermöge welchem gesagter Mazgistrat von dem verlangten Steuernachtrage gegen dem abstehet, daß er N. über die bereits bezählten 6 fl. künftig alle Jahre seine Nahrungssteuer mit 6 fl. sicher und unweigerlich absühre. Dessen der Herr R. R. und Stadthauptmann, dann der Stadtmagistrat rathschlägig mit dem Bensaße erinnert wird, daß es ben der bisherigen Bevbachtung zu verbleiben habe, daß nämlich der Magistrat von der Aufnahme der Fabrikanten von hieraus mittelst Nathschlag verkändiget, und wenn

ihr Aufenthalt bekannt ist, auch dieser bengerücket werde, wornach das diesseitige Einreichungsprotokoll, und Expedit, rathschlägig angewiesen werden, daß ersteres dem schon aufhabenden Austrage nach bessorgt seyn solle, daß auf den um Fabrickund Gewerharbeiten, und ähnlichen Besugnissen eingereicht werdenden Bittschriften immer die Wohnung des Vittstellers angemerkt sey, und letzteres, daß auf den über dergleichen Verleihungen dem Stadtsmagistrate aussertigenden Rathschlägen immer des damit betheilten Bittstellers Wohnung angemerkt werden solle.

Ex. Cons. Reg. Inf. Auft. Wien b. 31ten Des. 1790.

## Nro, 107.

Circulare von der f. k. Landesregierung im Erzherzogthume Besterreich uns ter der Enns, vom zoten Oktob. 1790.

Bu besserer Handhabung des in Judensaschen ergangenen Patents vom zen Jäner 1782, und hauptsächlich in der Absicht, die fremden hier eins und austretenden Juden in der vorgeschriebenen Ordnung zu erhals

ten, haben Se. f. f apostolische Majeståt vermöge Hofentschliessung vom 26ien Ausgust dieses Jahrs Folgendes allergnädigst anzuordnen geruhet.

rtens Soviel die bier in Wien icon feit långerer Zeit, obwohl unbefugterweise, fich aufhaltenden Juden betrifft, fo wird denjenigen, welche fich über ihren Rabrungsfrand, und ein bagu binreichendes Bermogen bon acht bis gebentaufend Gulben, dann über ibren fittlichen Rarafter burch glaubwurdige Zeugniffe ausweifen, oder ihren Aufenthalt mit andern gulti. gen Urfachen rechtfertigen fonnen, gegen einer verhaltnismaffigen jabrlichen Schusfeuer die Zolerang ertheilet, ober der Aufenthalt allbier gestattet werden, alle übrigen dergleichen Juden aber, welche fich porbesagtermaffen nicht ausweisen, oder deren Ausweise von der Regierung nicht für gultig angenommen werden tonnen, baben fich bon bier zu entfernen , und wird ibnen zur Entfernung ein Termin bis nachft funftigen Georgi 1791 mit dem Benfage bestimmet, daß nicht nur der nach Berlauf Diefer Zeitfrift bier noch betretene, nicht tolerirte Jud, sondern auch der Aufent-haltsgeber für jeden Tag des langeren Aufenthalts mit einer Geloftrafe von fechs Reichs=

Meichsthalern, oder in dem Falle der Unvermögenheit mit einer angemessenen Leis besstrafe werde beleget werden.

Denjenigen Juden aber, welche fich über den nach Berlauf diefer Zeitfrift noch erforderlichen langeren Aufenthalt mit gul. tigen Urfachen ausweisen fonnen , ift burch eine nach Beschaffenbeit ber Umftande bon ber Regierung ju bestimmenbe und un: ter feinem Bormande mehr zu überfchreis tende Zeit der Aufenthalt zu erlauben, und ihnen barüber eine schriftliche Ligenz aus Der Ursache auszufertigen, weil alle ber-Ien Ruden, welche ohne einer folden Ligeng nach berfloffenem Entfernungstermine betreten werden, fo mie die Alufenthaltegeber; der obbestimmten Strafe ju unter, liegen baben murden; benjenigen jubischen Familienhauptern , welche eine berlen Ligeng erhalten , und erblandische Unterthas nen find, wird gestattet, burd bie Beit ibres langeren Aufenthaltes auch ibre Familie und Dienstleute ben fich zu behalten, die ausländischen Juden aber haben solche nach Berlauf der obbestimmten Zeitfrift bon hier abgufenden, nachdem gur Beforgung ber Geschäfte nur fie, nicht aber auch ihre Weiber, Kinder und Dienstleute nothwendig find.

2tens Sind in Sinkunft immer nur vier gallizische Mackler ober judische Unterhandler, da sie wegen des Sandels und der Sprache von den Raufleuten felbst für unentbehrlich gehalten werden, bier gu gebulden, alle übrigen aber, die nur gu Unordnung Unlag geben durften, gleich anberen bier nicht tolerirten Ruden abque schaffen.

Die hier zu verbleiben babenden bier Madler follen bon Zeit ju Zeit bon bem Judenkommiffar nach vorläufiger Ginbernehmung ber ansehnlicheren tolerirten Juden und Großbandler in Borichlag gebracht, und ihnen fobann die Tolerang, jedoch nur immer auf ein Jahr, gegen Entrichtung einer ihren Bermogenstraften und Verdienste angemeffenen Schutfteuer bon der Regierung ertheilt werden.

gtens Die fremden erblandischen oder ausländischen, in diese Residenz von nun an eintretenden Juden belangend, so fann zwar denselben nach den bestehenden Judentoleranzgesehen der Zutritt in die Ressidenzstadt nicht verwehret werden. Um jedoch von der Ankunft aller fremden Juben Nachricht zu erhalten, und die unno. thige Berlangerung ihres biefigen Aufent-

halts

au berhindern , find den ankomenden frem. ben ausländischen oder erblandischen Juben bei ben Linien Die Daffe abzunehmen, und an den Sudenfommiffar ju überfenben, die Juden felbst aber gur Abholung der Paffe und Erhebung der Paffirzettel an eben Diefen Rommiffar angumeifen : mo fodann ben Juden von der geringen Rlaffe Die Aufenthaltspaffirung bochftens nur auf 14 Tage gu ertheilen ift; nach Berlauf biefer Frift find felbe gang unnachsichtlich abzuschaffen, die vermöglicheren und anfebnlicheren Juden aber ben ihrer Unfunft über die Dauer ihres Aufenthaltes gu befragen; nach Berflieffung diefer Zeit werden sie sich, falls sie eine Berlangerung der Erlaubniß zu ihren hiesigen Aufentbalte zu erlangen wunschen, ben dem aufgestellten Kommiffar um eine neue Paffirung zu melden haben, die ihnen fofort noch auf eine angemeffene Zeit zu ertheilen fenn wird. Die foldergeftalt erhaltenen Paffirungspolleten find bon ben Juden ben ihrem Austrit aus diefer Residenz an den Linien unfehlbar wieder abzugeben.

Diesen hieher kommenden fremden Juden ohne Unterschied hat das Recht noch ferner bevorzubleiben, alte und neue Waaren, wie auch Kleidungsstücke einkau-

fen zu dürsen; jedoch ist denselben ausser den Marktzeiten der Berkauf was immer sür einer Waare unter der Strase der Ronfiskazion nicht gestattet. Die auf solche Art in Konsiskazion vorfallende Waaren sind versteigerungsweise zu verkausen, die daraus gelösten Gelder zu den Regierungskammeraltaramte abzusübren, und auda in Verrechnung zu bringen, wo sodann der sich ordentlich legitimirende Denunziant oder Apprehendent das ihm gesbührende Orittel gegen Quittung zu empsangen haben wird.

Ginem fremben erblandischen ober auslandischen bier nicht tolerirten Juden, obne Paffirgettel Unterstand ju geben , in die Wohnung aufzunehmen, oder über die im Paffirzettel bestimmte Zeit ben fich zu behalten, oder folden wohl gar für feinen Dienstbothen auszugeben, ift den biefigen tolerirten Juden unter Berluft ber Toles rang verbothen; Die Christen aber, welche fich des ein ober anderen anmaffen, find für jede solche widerrechtliche Aufnahme mit einer Strafe bon bier und amangia Reichsthalern , und für jeden Zag bes geftatteten långeren Aufenthalts, als felber in dem Paffirzettel bestimmet ift, mit eis ner Strafe von fechs Reichsthalern zu belegen,

legen, welcher Strafe auch der fremde Sud, ber entweder obne Paffirung, oder über die bestimmte Zeit fich bier aufhalt, au unterliegen bat; follte aber einer oder der andere Diese Strafe zu erlegen nicht im Stande fenn, fo ift er mit einer angemeffenen Leibesftrafe zu guchtigen. Bon ben eingebrachten Strafgelbern, welche ebenfalls ben dem Regierungsfammeral taramte gegen Quittung und Gegenschein gu erlegen, und bafelbit in befondere Ber. rechnung zu bringen find, wird der dritte Theil bemienigen Rommiffar, welcher einen fremden Juden ohne Paffirgettel, ober nach Berlauf ber ibm jum biefigen Mufenthalte darin bewilligten Zeitfrift betritt, oder einem andern Denunzianten abgereichet werden.

Die auf dem kande unbefugterweise sich aufhaltenden Juden sind ohne weiterm abzuschaffen. Wegen des Haustrens der Juden aber wird sich nach jenem zu benehmen senn, was in Absicht auf diesen Gegenstand überhaupt nachstens bestimmt wers den wird.

4tens. Um ben den Geburts, Besschneidungs, Trauungs, und Sterbbuschern der Juden mehrere Ordnung und Wer:

Berläßlichkeit herzustellen, wird die Fub. rung berfelben bon nun an den Judenfommiffar übertragen, und ift bemfelben in Unsehung ber Verftorbenen von Seite bes Todtenschreiberamtes mit den nothis gen Unzeigen an die Sand zu geben, ben Suden aber unter einer Strafe bon 50 Dufaten verbothen, ohne vorläufig die Unzeige an den Judenkommisiar gemacht zu haben, eine Beschneidung vorzunehmen; auch wird den Webemuttern, Bebammen, und Geburtshelfern unter einer Strafe bon 50 fl. für jeden Unterlaffungs. fall die Berbindlichkeit aufgelegt, jede Beburt eines Judenkindes, es sen mannlich. oder weiblichen Geschlechts, jederzeit fogleich bem Jubenkommiffar anzuzeigen.

5tens. Diesenigen Juden, welchen entweder die Toleranz schon ertheilet worden ist, oder in Zukunft ertheilet wird, sind verbunden, sich hier seshaft zu machen, und wird ihnen nicht gestattet, nur zuweilen h eherzukommen, die übrige Zeit aber anderer Orten zuzubringen.

Damit nun diese allerhöchste Entsichliessung genau, und unfehlbar, besolget werde, und sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen moge, haben die Hausseigen:

eigenthumer oder Sauserbesorger in dieser Residenzstadt Wien und den Borstädten solche unter sonst eigener Haftung jedem ihrer Hausinwohner oder Lifterpartheien, besonders aber auch den Hausmeistern, Wirth und Stalleuten, dann den Juden jeder Gatrung zur Einsicht und Durchlessung mitzutheisen.

#### Nro. 108.

Regierungsdekret vom 12ten Janer 1791.

Vermög höchster Entschiessung vom zen und præs. 8ten dieß Monats ist die Verleibung des Befugnisses zum Eisenhandel den Magistraten und Obrigfeiten in Stadten und Markten, wie zu den übrigen Handelstriebe, zu überlassen befunden worden.

Circulare von der k. k. Landesretierung im Erzherzogthume Vesterreich unter der Eines vom 11ten Janer 1791.

Dbichon man fich bon der allgemein geftatteten Frenheit des Kornhandels eine mehrere Konfurrenz, und badurch eine mehrere Moblfeilbeit batte versprechen follen : fo bat doch bie Erfahrung gezeigt, daß unter den Rornhandlern folche Unfuge und Unordnungen eingeschlichen, und fich dieje Frenheit zum augenscheinlichen Rach. theile des Publifums, und ohne darum dem gandmanne etwas ju Guten fommen zu laffen, fo ungescheuer gemißbraucht bas ben, daß nicht nur der ermunschte End, zwed nicht erzielet, fondern vielmehr durch den aller Orten getriebenen Vorkauf, durch Buruchaltung ber erkauften Korner, Abhaltung des Erzeugers von Befahrung der Martte u. bgl. die unentbehrlichften Bedurfniffe in einen übermaffigen Preis binaufgetrieben worden find.

Die landesvåterliche Sorgfalt Er. Majestät für das allgemeine Beste hat das her diesem eingerissenen Uebel zu steuern, und und die Kornhandler in die ihnen durch die vormals bestandenen Patente und Verordnungen bestimmten Schranken zuruch zuweisen befunden.

In dieser Gemäßheit befehlen Allers hochst Dieselben:

itens Soll kein Kornhandler befugt fenn, in einem Umfreise von 4 Meilen um Wien einiges Korn zum Wiederverkauste anzukaufen.

2tens Wird ben Kornhandlern aller Verkauf ihres Vorrathes auf den Schutte boden, oder irgend anderstwo ernstlich untersagt; sondern dieselben haben damit die offentlichen Markte zu befahren.

ziens Wird denselben hiemit ausdrücklich verbothen, den auf die Markte zu Wasser und zu Lande fahrenden Parthenen an
dem Donauuser oder auf der Strasse,
oder in den anliegenden Orten und Wirthshäusern vorzupassen, ihnen daselbst das
auf den Markt bestimmte Getreid abzukaufen, und sie dadurch von Besahrung
der Märkte abzuhalten.

4tens Rede Uebertretung obstehender Berordnungen wird die unbermeidliche Ronfiszirung im erften Kalle, ben ofterer Wiederholung aber nebst diefer nach Werich edenheit ber Umftande eine weitere ems pfindliche Strafe nach fich ziehen. Dem Alnzeiger wird jederzeit von dem fonfiszir. ten Gute oder ber verbangten Gelbitrafe das Drittel abgereicht werden. Und da fich auf den Martten felbst verschiedene Gebrechen und Unordnungen eingeschlis den baben , daß namlich die die Martte befahrenden Partheyen ihr Getreid in Die Wirths und andere Privathaufer, oder in den anliegenden Orten fteben laffen, und nur dann, mann fie ben borhandenen bies len Raufern, und weniger Baare, ben Preis auf das hochfte getrieben haben, berbeyführen, oder wohl gar auffer dem Markt. orte Winkelmarfte abhalten;

So befehlen allerhochstgebacht Sr. Majestät ferner, daß

5tens Dieser Unfug ben schärfester Ahndung aller Orten abgeschafft, alles auf den Markt gebrachte Getreid auf die dazu bestimmten Plate zusammengeführt, in den Privathäusern kein Sandel getrieben,

am allerwenigsten aber auffer bem Marktorte Binkelmarkte gehalten werden sollen.

der Ankauf der Körner nur allein zum eigenen Gebrauch, keineswegs aber den Händlern zum Wiederverkaufe gestattet.

Die Kreisamter sowohl, als sammtliche Obrigkeiten, haben demnach auf die Befolgung dieses allerhöchten Befehls sorgsamst zu wachen, die sich ereigneten Gebrechen thatigst bindanzuhalten, und die Uebertreter zur vorschriftmassigen Abndung ungesaumt der Regierung anzuzeigen.

### NTO. FEO.

Regierungsdekret vom 13ten Jäner 1791.

Ueber das allerunterthänigste Anlangen der gesamten biesigen bürgerlichen Schloß-Eisen- und Blechschmidmeister um Abhilse ihrer Beschwerden, und den diesorts darüber gehorsamst erstatteten Bericht, ist mittelst höchsten Hosdekrets vom zen und præs. 12ten dies Monats die höchste Entschliessung dahin erfolgt, da die Beschwer.

schwerde der Stahl und Eisenarbeiter eis gentlich nur von den hiesigen Schlossern geführet werde, welche zur zen Klasse der Eisenarbeiter geboren, so sen die Abhilse auch nur ihren Umständen gemäß anzukehren.

Die Bestimmung einer gewissen Zahl der Meister konne nicht statt haben, hingegen sen der Meisterschaft, so lang das dermalige Uebermaß derselben bestehet, kein neuer Meister auszudringen, und habe es in soferne von dem S. 10. des Normals vom zen September 1785 abzukommen, auch sen keine Ursache vorhanden, derzeit neue Schußdekrete an Eisenarbeiter der zen Klasse zu ertheilen, diesenigen aber, welche damit versehen sind, haben ben ihren Besugnissen zu bleiben.

Der Meisterschaft sen die Magistratualassistenz gegen die Stöhrer, mithin unbesugte Arbeiter nicht zu verweigern, jedoch derselben daben einzuschärfen, und dem Magistrate zur Richtschnur zu geben, bei der so ansehnlichen Zahl die Stöhrer nicht mit einer allgemeinen Visitazion vorzugeben, sondern nur in jenem Maaße die Stöhrer zur Ordnung zu bringen, als die Gelegenheit vorhanden ist, ihnen irgend

wo Gesellenarbeit zu verschaffen, in welschem Falle der Magistrat sich auch der Konfiskazion der Werkzeuge, und Vorräthe, wenn keine Unbiegsamkeit vorhanden ist, zu enthalten habe.

# Nro. 111.

Circulare von der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Vesterreich unter der Enns vom 15ten Jäner 1791.

Se. f. f. Majeståt haben vermöge Hofdekrets vom 14ten dieses und heutigem Empfange allergnådigst zu bewilligen gerubet, daß für das rohe Unschlitt, welches binnen 3 Monaten aus fremden Lindern eingeführet wird, der Gränzsoll —
dann für jenes, was in diese Hauptstadt
kömmt, ebenfalls durch 3 Monate der
Ausschlag nachgesehen werden sollNachricht vom 31ten Janer 1791.

Von dem Magistrate der k. k. Haupt, und Residenzstadt Wien wird anmit bekannt gemacht, daß von böchsten Orten die Satung des Kalbsteisches vom ersten des einstretenden Monats Hornung dis auf den Aschermittwoch das Pfund von 10 auf 9 kr., vom Aschermittwoche aber dis auf weiteres von 9 kr. auf 8 kr. herabgesetet worden sen, welche Satung den schwerster Strafe nicht zu überschreiten ist.

#### Nro. 113.

Circulare von der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Besterreich unter der Enns vom 4ten fornung 1791.

Da die Erfahrung nur gar zu deutlich erwiesen hat, daß das Herumstreichen so vieler Kälberhändler im ganzen Lande, und der von ihnen unternommene unbeschränkte Einkauf der Kälber den Preis derselben zur allgemeinen Bedrückung des Dubs

publifums immer bober hinaufgetrieben, und die dermalige Theurung veranlaget bat.

So haben Se. f. k. Majestät zufolge Hofdekrets vom zicen vorigen Monats Janer, und Empfang iten dieß zu entichlieffen gerubet : daß der Ralberhandel nicht ferner, wie bisber geschehen ift, ies bermann fren gelaffen, fondern bon ber Mitte der kunftigen Fasten anzusangen die Dieffalls vorbin bestandene Hebung wieder eingeführet, und nur eine beftimmte maffige Ungabl bon Sandlern durch die ibnen ertheilenden Paffe jum Kalberhandel berechtiget, diese Paffe selbst aber in Sinfunft nur folden ertheilet werden follen, die fich barum ben der Regierung melden, und nach borausgegangener genauer Erfundigung über ibre Gigenschaften bagu geeignet gu fenn werden befunden werden. Dienach verftebt es fich zugleich von felbft, daß von dem obgefagten Termin an, wo diese Pagertheilung ihren Unfang nehmen wird, auch alle Winfelmarfte mit Dieb und Ralbern aufzuhören, und biefer Wiederverkauf nur auf dem gewöhnlichen Marftylage bier in geschehen habe.

Hofdekret vom 10ten fornung 1791.

Se. Mas haben die Verordnung vom 12ten Dezember 1782, vermög welcher bischer von den Stiftsobern ben Zurückzah-lung eines aufgekündeten Kapitals vorläufig an die Landesstelle die Anzeige gesmacht, die Schuld zur Liquidirung der Kammerprofuratur vorgeleget, und sodann zur Hinauszahlung die Bewilligung abgewartet werden müße, von nun an für aufgehoben erklärt, zugleich aber verordenet, daß es übrigens ben der gesehlichen Bevbachtung, Kraft welcher die Stifte von eingeholte besondere Bewilligung sich nicht mit Schulden belasten dürften, unsabänderlich zu verbleiben habe.

## Nro. 115.

Hofdekret vom igten fornung 1791.

Die unterm toten Rov. und 3kten Dez. b. J. ergangenen zwo Verordnungen, vermoge welcher Seife und Kerzen frey ohne allen allen Aufschlag einzuführen erlaubet murde, werden mit Ende Marz d. J. wieder aufgehoben.

#### Nro. 116.

Mayistratsnachricht vom 17. gebr. 1791.

Von dem Magistrate der k. k. Haupts und Residenzskadt Wien wird einer über diesseits erskattete Anzeige erlassenen hohen Regies rungsverordnung vom 4. Hornung 1791. zu Folge hiemit bekannt gemacht:

Es werde seit einer geraumen Zeit besobachtet, daß die Wirthe, und überhaupt alle Musik haltende Partheyen sich nicht, wie es doch in den höchsten Patenten und Verordnungen vorgeschrieben ist, vor Abshaltung der Musik in dem magistratischen Musikimpostamte gehörig melden, und alls da die ersoderliche Zahlungspollete beheben. Da nun solches zu verschiedenen Unordnungen, und zur Verkürzung des Gefälls Anslaß gibt; so werden alle Wirthe in der Stadt und auf den im Burgkried gelegenen Vorstadtsgründen, so wie alle übrige Musik haltende Partheyen angewiesen, daß

110

sie in Zukunft vor Abhaltung der Musick fich in dem magistratischen Musikimpostamte also gewiß melben, Die Zahl der Musikanten getreu ansagen, und den von hochsten Orten ohnedien bereits auf 45= 15= oder 10 fr. für einen Kopf, nach Unterschied der Musik haltenden Parthen, herabgesesten Impost also gewiß entrichten sollen, wie im widrigen derjenige, welcher ben Tag der zu halten angetragenen Musik anzuzeigen unterlassen, die Zahl der Musikanten geringer angegeben, oder die Musik gar verschwiegen, sich auch hierüber nicht mit der Pollete des Amtes ausweisen fann, und diesfalls von den dazu bestellten Amtsübergehern, der patroullirenden Polizeiwache, oder Grundwache angezeiget werden wird, ohne aller Nachsicht mit der in den hoch ften Patenten festgesetten Geldstrafe pr. 50 Reichsthl. beleget, die Musikanten bingegen, welche ohne der ihnen von dem Musikgeber vorzuzeigenden, und von ihnen eingesehenen Amtsquittung doch gespielet haben, um 12 Reichsthl. oder nach Umstanden am Leibe bestrafet werden wurden.

Hofverordnung vom 24. Hornung 1791.

Seder Heubauer ist künftig gehalten, den Heuwagen selbst jedesmal auf Verlangen des Kaufers ordentlich abwägen zu lassen, und darf nicht mehr das Gewicht des Wagens nach der Anzeige des Bauers wider Willen annehmen.

## Nro. 118.

Wir Leopold der zwente, von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu als len Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Ungarn und Böheim 2c.; Erzherzog zu Desterreich; Herzog zu Burgund und zu Lothringen; Großherzog zu Toskana 2c. 2c.

Um den schädlichen Folgen vorzubeugen, welche daraus entstehen, daß die Wirkung des Patents vom 29ten Jänner des Jahrs 1787. dahin ausgedeutet wird, als ob das Pris

Privatrecht zwischen Gläubiger und Schuldner abgeändert, und der Schuldner, was ben dem Darleihen abgezogen, zuruck genommen, für den Darleiher oder den berstellten Unterhändler bedungen, oder um was der Schuldner sonst bevortheilet wors den ist, von der verschriebenen Schuld abzurechnen, nicht befugt ware, wollen Wir hiemit erklaren: daß gedachtes Patent auf die Rechte und Verbindlichkeiten des Leihvertrags keine weitere Beziehung habe, als in denselben ausdrücklich bestimmt ist. Das her der Schuldner, der mehr verschrieben als empfangen hat, die Einwendungen, welche ihm von den hierin in voller Araft verbliebenen Gesetzen eingeraumt sind, als lerdings anzubringen und zu erweisen bes rechtiget ist; eben so, wie der Richter nicht nur gesehmässig darüber urtheilen, sondern auch, so weit sich Anzeigungen einer Bebortheilung darstellen, auf derselben Bestrafung bon Amtswegen einschreiten soll.

Da zugleich die Erfahrung zeiget, wie sehr ins besondere die Ausstellung sogenannter trockener Wechselbriese von Personen, die zu dem ordentlichen Hanz delsstande nicht gehören, zu Bemäntlungen und Arglist Anlaß gibt, der Privatkredit aber, und die zu Handhabung desselben

nöthige Rechtspflege wesentlich darauf bezuhen, daß immer aufrichtig gehandelt, und die Verschreibung so abgefaßt werde, wie das Geschäft wirklich geschlossen worden; so verordnen Bir, daß kunftig nur den Wechselbriesen, welche von privilegirten Fabrikanten oder zu einen ordentlichen Gremium gehörigen Kausseuten, unter sich oder an andere ausgestellet werden, das in der Wechselordnung eingeräumte Recht zustehen soll.

Andere Privatpersonen hingegen sollen sich allein der gemeinen Schuldverschreisbung gebrauchen, in derselben das, was zwischen den Kontrahenten behandelt und bedungen worden ist, vollkommen und redlich ausdrücken, folglich den eigentlichen Schuldner, den wahren Darleiher; den ächten Betrag des Darleihens, alle auf die Zahlung des Kapitals sowohl, als der Zinsen, sich beziehenden Bedingungen, auch Zeit und Ort, wann, und wo, das Darleihen geschehen ist, ohne alle Bemäntlung, oder Verhehlung angeben.

Wurde dennoch von jemanden, der vermöge dieses Gesetzes dazu nicht befugt ist, ein trockener Wechselbrief ausgestellet, so soll solcher, es moge eine wie immer lautende tende Unterwerfung bengerückt senn, nicht nur das in der erneu erten Wechselordnung vom Jahre 1763 im Absahe 53. sugestandene und hiermit aufgehobene Recht, nicht genießen, sondern ein solcher Wechselbrief soll auch für sich keinen Beweis abgeben, und dober jede von den Beklagten wider die Schuld, auch ohne allen Beweis gemachte Einwendung, wosern der Kläger nicht andere rechtsgiltige Gegenbeweise vorbringt, für wahr und geltend angenommen werden.

Gegeben in unserer Haupt nnd Residenzstadt Wien, den 25ten Februar, im siebenzehnhundert ein und neunzigsten, unserer Reiche im zwenten Jahre.

Leopold.

Leopoldus Comes a Kollowrat, Reg, Boh. Sup. & A. A. pr Canc.

Franz Karl Frenherr von Krefl.

Ad Mandatum Sacræ Cæs. Reg. Majestatis proprium.

Leopold von Saan,

Nro. 119.

Circulare von der kaiserl. königl. Landes, regierung im Erzherzogthume Des sterreich unter der Enns, vom 25. hore nung 1791.

Seine f. f. apostolische Majestät haben vermöge Hosdefrets vom 10ten und Empsang 21ten dieses Monats Hornung in Ansehung der Militarpensionisten, das ist, der pensionirten Generale, Staads und Osberossisiere, wie auch ihrer Wittwen und Waisen, zur Richtschnur sestzusezen geruset, daß die Pensionen, die über 400 fl. betragen, nach der schon seit dem Jahre 1753 bestehenden höchsten Vorschrift nur zu einem Drittel in Beschlag genommen, und in die Erekuzion gezogen, solglich auch nur zu einem Drittel abgetreten werden können; in Ansehung iener Pensionen aber, die 400 fl. oder noch weniger betragen, werde nur gestattet, solche zu einem Vierstel in Verbuzion zu ziehen.

Indessen erstrecke sich vorerwähnte Cynosur keineswegs auf die übrigen, unter der Militargerichtsbarkeit stehenden pensionirten Beamten, Wittwen, und Waisen, svndern selbe senn nach der allgemeinen Ges richtsordung zu behandeln. In Ansehung des dienenden Militärs aber sen dem Offizier vom Hauptmanne abwärts nach dem Reglement nur eine Monatgage aufzunehmen erlaubet.

Nach dieser allerhochsten Entschliessung habe sich jedermann vom iten April dieses Jahrs auf das genaucste zu achten.

#### Nro. 120.

Circulare von der kaiferl. konigl. Land desregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, vom 28. Fornung. 1791.

Da die vor einigen Jahren eingeführte Handlungsfrenheit in Ansehung der Tisch, lerhölzer die abgezielte Wirkung einer mehereren Wohlseilheit dieser Holzgattungen nach der gemachten Erfahrung nicht hervorgebracht hat, so ist durch die höchste Hofentschliessung vom 18ten und Empfang 26ten des ablaufenden Monats Hornung verordnet worden, daß

ntens: der Tischler, und Bauholzhandel zu Wasser und auf der Are, ohne jesdoch dabei einen unnöthigen, mit den heutigen sich geänderten Umständen nicht verträglichen Zwang wieder einzusühren, in sein voriges Geleiß zurückgeleitet, mithin ein so anderer Handel nur den wirklichen, dazu besugten Holzhändlern, und Kompagnie, nach der ursprünglichen Abstheilung der den einen, wie den andern ausgemessenen Handelsartiseln künstig wiesder gestattet, und die dieskalls bisher jedermann frengelassene Besugniß, und zwar, um die Leute im voraus von Anschaffung mehreren Vorraths zum Wiederverkause in Zeiten abzuhalten, vom iten April des lausenden Jahrs allgemein ausgehoven wersden soll.

2tens: senn die vorhin gewöhnlich gewesenen dren Wochenmarkträge für diese Holzgattungen wieder einzusühren, und hätten die das geschnittene harte und weische Tischlerholz, dann das gehauene harte Bauholz auf der Are hiehersührenden Bausern diesen Markt vor dem Kräntnerthore neuerlich, wie vormals, zu besahren, dabei sen ihnen das Hausiren und die Verführung dieser Hölzer zu den Tischlern, oder Holzshändlern in die Häuser ohne vorläusig das

D 2

zu erhaltener besonderer Bestellung, wels che übrigens jedem Tischler, und Holzhand. ler, so wie jedem Privatmanne fren bleibe, bei unnachsichtlicher Konfiskazionsftras fe verboten, und eben unter bergleichen Strenge und Strafe nicht gestattet, daß jemand den gedachten Holzbauern auffer, oder inner den Linien vorpasse, und das Holz durch Vorkauf steigere, worauf durch die bei den Linien aufgestellte Polizenwache genaueste Aufsicht zu tragen komme. Das ben in dem einen, oder dem anderen Unfuge betreten werdenden Bauern, Solfhandlern , oder übrigen Patheien ohne meis fers abzunehmende Holz sen auf den bestimmten Marktplatz zu bringen, dort zu verkaufen, und das daraus erlöste Geld in die Armenkasse abzuführen.

atens: Gebühre nach ieder Marktord, nung denienigen, welcher die allda verkauft werdenden Feilschaften vorzüglich zu ih, rem Gewerbe bedürfen, ein Vorzug im Ankause. In dieser Absicht sen eine Stundenordnung für die Tischler, dann für die Holzhändler einzusühren nothwendig, und werde den erstern so, wie es vor dem frenzgestatteten Holzhandel bevbachtet worden, im Sommer bis acht Uhr, und im Winter bis neun Uhr das vorzügliche Recht

zum Cinkaufe ihrer Holznothdurft einges raumt.

4tens: Sen die dermal bestehende Zahl der hiesigen Holzhandler nicht weiter zu vermehren, und im Erledigungsfalle eines dergleichen schon bestandenen Händslers von dem Magistrate sowohl, als den übrigen Obrigkeiten der hiesigen Vorstadtsgründe, davon die Anzeige an die k. k. n. d. Landesregierung zu machen, welche zu beurtheilen haben werde, ob ein solcher abgehender Händler wieder zu ersehen, os der seine Handlung einzuziehen komme.

#### Nro. 121.

Circulare von der kaiferl. königl. Landese regierung im Erzherzogthume Des sterreich unter der Enns, vom 28. Jes bruar 1791.

Vermög Hofverordnung vom 13. und Empfang 24. dieß, werden die zwen unterm 10. November und 31cen Dezember abgewiches nen Jahrs ergangenen Verordnungen, versmöge welchen Seife, und Kerzen fren ohene Aufschlag einzusühren erlaubt worden,

mit Ende des kunftigen Monats Marz wieder aufgehoben.

### Nro. 122.

Circulare von der kaiserl. königl. Landess regierung im Erzerzogthume Des sterreich unter der Enns, vom 4ten Marz 1791.

Bermöge Hofverordnung vom 24ten vorigen und Empfang von iten dieses Monats ist kunftig jeder Heubauer gehalten,
den Heuwagen selbst jedesmal auf Verlangen des Käufers ordentlich abwägen zu lassen, und darf dieser nicht mehr das Gewicht des Wagens nach der Anzeige des Bauers wider Willen annehmen.

# Nro. 123.

Sofentschließung vom 11. Marz.

Um die Einfuhr der nun wieder im Handel erlaubten auswärtigen Fischgattungen zu erleichtern, haben Sr. Majestät zu beschlies

ichließen geruhet, daß Stockfische und Saringe von nun an ohne Unterschied ben allen Mauthamtern, folglich auch ben den= ienigen, welche nur jum taglichen Gebrauch aufgestellt sind, pafiret, und gegen genaue Beschau in Berzollung genommen werden fonnen.

# Nro. 124.

Circulare von der f. f. Landesregierung im Erzberzogthume Defterreich un. ter der Enns, vom 12. Mars 1701.

Seine Majestat haben zu Folge Hofdefrets bom roten und præf. 22ten Die Berordnung bom 12ten Dezembers 1782, vermoge welcher bisher von den Stiftsvorstes hern bei Zuruckahlung eines aufgefundigten Kapitals vorläufig an die Landesstelle die Anzeige gemacht, die Schuld zur Liquidi= rung der Kammerprokuratur borgelegt, und sohin zu der hinauszahlung die Bewilligung abgewartet werden mußte, bon nun an für aufgehoben erkläret, zugleich aber verordnet: daß es übrigens bei jener geseslichen Beobachtung, fraft welcher die Stifte ohne eingeholter besonderer Bewil-

liauna

ligung sich nicht mit Schulden belaften durs fen, unabanderlich zu verbleiben habe.

# Nro. 125.

Sofentschließung vom 17. Marg 1791.

Seine Majestät haben eine neue Postwasgensfahrt von Prag nach Carlsbad, und zurück, in jeder Woche einmal, vom sten Man bis letten Oftober d. J. mit einem leichten gemächlichen Postwagen einzusühzren befohlen.

## Nro, 126.

Sofentschließung vom 17. Marz 1791.

Or. Majeståt haben befohlen, auch von Troppau nach der Stadt Teschen, und zurück, alle 14 Tage eine neue Postwagenssfahrt mit einem leichten gemächlichen Wasgen einzusühren.

Hofverordnung vom 17. März 1791.

Seine Majeståt haben sich die Beschwers den der Bischöffe gegen die für öffentliche Lehrs und Erziehungsanstalten, die Büschers Zensur, Tolleranz, Religions und Kirchen Ungelegenheiten bestehenden Lans desküstlichen Gesetz, und Verordnungen allerunterthänigst vortragen lassen, und nach genauer Erwägung darüber zu entsschließen geruhet.

# S. I. In Absicht auf den Gottesdienft.

1mo. Die Ordnung des Gottesdiensstes, und der öffentlichen Andacht, soll, so wie sie gegenwärtig vorgeschrieben ist, beibehalten, und beobachtet werden..

2do. Dies ist insbesondere auch von den Vorschriften in Ansehung der Prozessionen zu verstehen. Jedoch wird den Vischofsen gestattet, in besonderen Nothfällen, und allgemeinen Anliegenheiten Vittgänge auf Verlangen der Gemeinden, und auf vorläufige Anfrage in nicht zu grosser Entsernung von der Pfarrkirche zu halten.

ztio Die Vischöffe sollen besonders in Städten die Erlaubniß zu Errichtung der Hauskapellen nicht so leicht ertheilen, indem diese Erlaubniß ohnehin nur reichen Personen, welche dann die öffentlichen Kirzchen nicht besuchen, zu Theil wird, und zu anderen Mißbräuchen Anlaß giebt.

400. Wird den Herren Vischhöffen üsberlassen, neue, den verschiedenen Zeiten, und Festrägen des Kirchenjahrs angemessene Gebethe, und Lieder für den öffentlichen Gottesdienst, auch eigene Gebether, und Lieder für besondere Bettstunden, Bittsgänge, und Andachten verfassen zu lassen, und zur Bestättigung einzusenden.

500. Wird ihnen gestattet, an Sonn sund Fenertagen Nachmittag katechetische Predigten einzusühren, und die Litanenen abhalten zu lassen, in sosern dieses nicht der eingeführten Andachts sordnung zuswider ist.

6to. Die Hochamter, und Litaneven können auch mit Instrumentalmufik gehalten werden, wenn das Kirchenvermögen zu deren Bestreitung hinreicht.

7mo. Die Bischöffe können die Samskägigen Abendandachten auch auf dem Lansde, wo es die Gemeinden begehren, ies doch ohne Seegen, und nur mit einem ausgemessenen Gebethe, und Gesange wieder einführen, so wie ihnen auch

8vo. gestattet wird, die Predigt, und die Danksagungs Mndacht am letten Tasge des Jahrs halten zu lassen.

9no. Die Wahl der zur öffentlichen Verehrung auszusetzenden Vilder, und Resliquen, so wie überhaupt die Anordnung des Gottesdienstes, steht den Herren Bischöffen allein zu, woben ihnen jedoch die gegenwärtigen Vorschriften, und Verordnungen die unabweichliche Richtschnur senn mussen, worüber dieselben ben den vorzusnehmenden Visitazionen in ihren Sprengeln zu wachen haben.

Sie können zwar nach den Ortsumsständen einige Privat : Andachten ohne vorsläufige Anfrage erlauben, diese dürsen aber die sestgesete Andachts : Ordnung nicht verlegen.

10mo. Die Bruderschaften bleiben als le abgeschaft, die der Liebe des Nächsten soll foll allein bestehen, in jeder Pfarre errichs tet werden, zugleich die Stelle der Bruderschaft des H. Altarssaframents vertres ten, und das Viaticum zu den Kranken bes gleiten.

nungen sollen von nun nicht mehr in der Kirche von der Kanzel, sondern nach vollendetem Gottesdienste von der weltlichen Obrigkeit in Gegenwart des Pfarrers vor der Kirche den Gemeinden kund gemachet werden.

# §. II. In Absicht auf das bischösliche firten : Amt.

imo. Uiber die genaue Bevbachtung der Verordnungen vom 12ten September 1767. und 20ten März 1781, welchen zu Folge die pähstlichen Bullen, Brevien, und Konstituzionen, bevor sie angenommen, und bekannt gemacht werden, die landesfürstliche Genehmigung erhalten müssen, ist mit Strenge zu halten. Diese Verordnungen beziehen sich aber nicht nur auf die nach der Zeit erschienenen, sondern auf alle auch vorhergegangenen pahstlichen Anordungen ohne Ausnahme dergestalt, daß jede ältere Bulle, Konstituzion u. s. w. sobald man

Gebrauch davon machen will, zuvor die landesfürstliche Genehmigung erhalten muß, und selbst für angenommene Bullen dauert die verbindende Kraft, und ihre Gultigsfeit nur solange, als nicht im Staate durch neue Verordnungen etwas anderes zur Besobachtung eingesühret wird.

2do. Die Geistlichen mussen so, wie alle übrigen Staatsburger, in allen, sowohl Zivil = als Ariminal = Handlungen unter eis ner, und derselben Gerichtsbarkeit stehen, weswegen es ben der Verordnung vom 11. Marz d. J., vermög welcher ihnen die zur allgemeinen Delegazion der Obergerichte in jedem Kreise bestimmte nachste Magistrate ju ihren gerichtlichen Behorden angewiesen murden, fein Berbleiben hat. Dagegen stehen die Geistlichen in Ansehung der eis gentlichen geistlichen Amts Dandlungen, der Lehre, und Zucht = Angelegenheiten unter den Bischöffen, von welchen sie für blos geistliche Verbrechen mit blos geistlischen Strafen, und Busen anzusehen sind. Sollten sich aber Geistliche weltlicher Ver= gehungen schuldig machen, und weltliche Bestrafungen berdienen, so sind sie den weltlichen Gerichtern zu übergeben. Die Suspension, oder Sequestrirung der pfarrs lichen Einkunfte, und Pfrunden kann nur durch

durch weltliche Gerichte geschehen, und die ganzliche Wegnahme der Pfarren, oder nur mit Wissen der Vischöse mittels einer aus den Alten zu erlassenden formlichen Sentenz.

3tio. Die Klagen über die Abnahme der Stolgebühren sollen von den weltlichen Gerichten mit Einverständniß des Ordinariats abgethan werden.

410. Die Macht, Hilfspriester, Kaplane, Kooperatoren, Vikarien von einem Orte auf einen andern zu übersetzen, wenn es die Nothwendigkeit, oder der Nuchen der Seelsorge verlangt, hat der Bischof; gestistete, und investirte Pfarrer, und Pfründener können aber von den Bischöffen ohne vorläusige Einwilligung des Patrons nicht von einer Pfarre auf die andere übersetzt werden.

500. Die Herren Vischöffe bleiben kunftid, wie bisher, verpflichtet, alle ihre Hirstenbriefe, und Kreisschreiben, welche sie in ihren Sprengeln an die Pfarrer und Geistslichen erlassen wollen, wenn sie selbst das mit zu etwas verbinden, und wenn dieselsben die ganze Diozes, oder einen Theil dersselben betreffen, der Einsicht, und Genehmigung der Länderstellen vor ihrer Ausgasbe, und Kundmachung zu unterwerfen. Die an die Geistlichen kunftig zu erlassenden

den Verordnungen werden unmittelbar an die Herren Vischöffe durch das Gubernium und nicht mehr durch die Kreisämter geschehen. Den Vischöffen wird obliegen, solche durch ihre Konsistorien, welche dafür zu haften haben, wortlich, ohne die mindeste Aenderung, Jusas, oder Hinweglassung, und ohne Verschnbzu protofolliren, und unverzüglich ihren untergeordneten Geistlichen zur Richtschnur mitzutheilen. Auch den Kreisämtern sollen diese Verordnungen von der Landesstelle mitgetheilet werden, aber nur zu dem Ende, das sie dieselben protofoliren lassen, und in den Stand gesest werden, auf geschehene Ansfragen Auskünste zu geben, und die dischöfliche Konsistorien zu kontrolliren.

6to. Die Einsicht in die frommen Stiftungen kann den Bischöffen gewähret werden.

7mo. Die Verwaltung des Religionssfonds kann den Bischöffen, da dies nicht ihre Sache ist, nicht zugestanden, wuhl aber eine Einsicht in den Rechnungsstand gewähret, und in dieser Absicht jedem ein Ausweis der für seinen Sprengel angewiessenn Pensionen, und Gehalte, zur Wissensschaft mitgetheilt werden.

8vo. Diesenigen Bischöffe, welche gelstende Beweise aufführen können, daß sie Einkunfte, welche ihnen von Rechten gesbühren, verlohren haben, sollen solche zur Untersuchung einsenden.

900. Um die Kurat Deistlichkeit auf dem Lande nicht mit Taren zu Gunsten der Land Dechante zu beschweren, werden die Herren Bischöffe den Bedacht nehmen, die Dekaneien, und Vikariate den mit grösseren Einkunften versehenen Pfarrern, welsche die Kösken leichter zu bestreiten im Stanz de sind, zuzutheilen und zu verleihen.

## S. III. In Abssicht auf die Verwaltung des Pfarramtes.

imo. So geschickte, und taugliche Weltpriester da sind, sollen keines Ordens, oder Kloster = Geistliche die Pfarren erhalten, nur, wenn Mangel an geschickten, Weltpriestern ist, oder wenn ein Ordens mann sich durch seine Fähigkeiten besons ders auszeichnet, ist auf ihn Bedacht zu nehmen.

2do. Da es billig ist, daß die Seelssorger die Aufsicht über die Verpstegung, Kleis

Kleidung u. s. f. der unehlichen Kinder haben, indem niemand tauglicher ist, dies ses Werk der Barmherzigkeit zu verrichten, als eben sie, so hat es auch bei der sich hiers auf beziehenden Verordnung sein Verbleisben, dagegen sollen

zrio. die Seelsorger an Sonn = und Feiertagen weder von den Richtern, noch von den Areisämtern vor Gericht geladen, noch in irgend einer andern Absicht vorgerusen werden.

4to. Um die Kurat = Geistlichkeit ge= gen verächtliche Behandlung von Geite Der minderen Beamten zu schüßen, sollen die Landerstellen die Verordnung bom 26. Julius 1782. wieder geltend machen, und in dieser Absicht die Kreis = und Wirthschafts= Alemter anweisen, daß sie die mahrgenommene Gebrechen in der Geelforge, oder ber= ordnungswidrige Sandlungen der Geelfor: ger zuerst ben der geiftlichen Behorde, und erft dann, wenn feine Abhilfe erfolgt, der politischen Landesstelle anzeigen follen, mit dem Beifage, daß ihnen nicht zustehe, ihre Amtsgewalt über die borgezeichnes ten Grenzen zur Abwürdigung des bischoflichen Amtes, und zur Rrankung der Geelforger auszudehnen, sondern die gute Ords nuna

nung von ihnen verlange, in politischen Werhandlungen gegen die Kurat » Geistlich» feit mit derjenigen Mässigung, und Achtung vorzugehen, welche dem Stande dersselben wegen seiner Nüplichkeit und Wichstigkeit gebührt.

5to. Den Kaplanen, ober Vikarien welche ihren Unterhalt aus dem Religions fond beziehen, soll ihr Gehalt nicht mehr auf die Hand gegeben, sondern den Pfar-rern, denen sie Hilfe leisten, mit der Verbindlichfeit zugetheilet werden, daß fie dieselben landesüblich unterhalten, und von ihnen die auf ihrem Unterhalte haftende Berbindlichkeiten verrichten lassen; worus ber die bischöfliche Ordinariate zu wachen haben. Dabei wird jedoch den ganderftellen obliegen, auf die Unstellung dieser Silfspriester in soweit aufmerksam zu senn, daß die vorgeschriebene Zahl derselben weder üs berschritten, noch vermindert werde; die Benennung der Personen aber stehet dem Ordinariate zu. Uibrigens hat es bei als len Ginrichtungen, und Verordnungen, die fich auf offentliche Lehranstalten, die Bucher- Benfur, Religionsduldung , Gottes-Dienstordnung, das bischofliche Amt, Die Seelforge, die Klosterzucht beziehen, und durch die voranstehenden nicht aufgehoben, oder

oder abgeandert sind, fein unabanderliches Verbleiben.

### Nro. 128.

Magistrats - Nachricht vom 19ten März 1791.

Nachdem Se. f. f. Majeståt, um die wieder verwilligte frene Einfuhr des Stockssisches und der Häringe für das Publikum nüßlicher zu machen, allerhöchst anzubessehlen geruhet haben, daß die auf diese Fischgattungen vorhin bestandene Sahung reguliret werden solle, so ist durch Regiesrungsordnung vom 18. dieses Monats von nun an folgende Sahung bestimmet worsden:

Das Pfund gewässerte	re	Sto	र्वः	
fisch				6 fr.
Hergfisch				5 1/2 ft.
Rothscheer				4 fr.
Ein größerer Saring	1			5 fr.
Ein fleinerer	等音符号 8 13 6 2	•		3 1/2 fr.

本 な な な な な な

Welche Satung zu Jedermanns Wissensschaft hiedurch mit dem Beysatz bekannt

gemacht wird, daß sich hienach genau zu achten sen, und dawider ben schwerer Alhndung auf keine Art gehandelt werden durfe.

# Nro. 129.

Circulare von der kaiserl. königl. Landess regierung im Erzherzogthume Des sterreich unter der Enns, vom 26ten März 1791.

Seine Majeståt haben zu Folge Hosdes frets von 11ten und Empfang 22ten dies ses zu entschließen geruhet, daß nicht nur der Auratklerus, sondern überhaupt die Priezster für das Künftige nicht dem Gerichte des Orts, wo sie sich aufhalten, so weit sie nicht nach den bestehenden Jurisdikzionsznormen der Gerichtsbarkeit der Landrechzte zugewiesen sind, der Gerichtsbarkeit des nächst anliegenden, zur allgemeinen Delegazion der Ortsgerichte in dem Kreise bestimmsten Magistrats sowohl in Streitsachen, als auch in Erbschaftsabhandlungen zugeswiesen werden sollen.

Sofverordnung vom Iten Upril 1791.

Mittels Hofdekrets vom 21ten und Em-pfang 28ten v. M. ist in Absicht auf die kunftige Verwahrung und Behandlung der Sträslinge nachfolgende höchste Verder Strässinge nachfolgende höchste Verordnung herabgelangt: Da in dem bishes
rigen Kriminalinstem sich das Gebrechen geäussert hat, daß die Strasarten ihrem
Zwecke nicht entsprechen, und die Aussebung der Todesstrasse es zur Nothwendigkeit gemacht hat, in den dasür eingetrettenen Leibesstrassen mehrere Strenge, sowohl in Ansehung der Dauer, als
der Empsindung, anzuwenden, die in dieser Abssicht eingesührte Strafe des Schiffzie-hens aber wegen ihrer vielfältigen Bedenk-lichkeiten wieder abgestellet worden — und die Strafe bei den Landgerichten für eigentliche Kriminalverbrecher in feinem Betrachte gelten kann — da hiernachst der Spielberg zu Brunn, und der Schloßsberg in Graß lediglich für die schärfeste Gatstung der Verbrecher gewidmet, und das hiesiege Zuchthaus zur Unterbringung der großen Anzahl der übrigen Straflinge mes der dem Raume, noch der inneren Verfasfuna

sung nach geeignet ist; so habe die in Gessetzschen aufgestellte Hofkommission sich bewogen befunden, Seiner Majestät auf die Errichtung ordentlicher Kriminalstrafshäuser mit möglichster Benutung der schon vorhandenen Anlagen einzurathen, welcher Antrag auch die höchste Begnehmigung ershalten, und worüber es also nur auf die Art der Aussührung ankomme.

Bei der Ausführung gedenke man die Sachen nach folgenden Grundsagen aufzusnehmen:

nein in nichts anderem, als in dem Gestängnisse, und in der Anhaltung zur häuselichen, oder öffentlichen Arbeit zu bestehen, die verhältnismässige Gradazion dieser Strafe aber nach dem größeren, oder minsderen Verbrechen auf der längeren Dauer, oder härteren Gattung des Gefängnisses, oder der Arbeit zu beruhen. Da nach der schon bestehenden, und in der Menschlichsteit gegründeten höchsten Vorschrift jedes Gefängniss licht, lüftig, und gesund senn muß, so könne der Abstand der schweresren Gefängnisse nur etwa in einigem Unterschiede der äusserlichen, unterirdischen, einschichtigen Lage — in schwereren Ketz

ten

ten— in einer besonderen Anhängung, die jedoch nicht alle Bewegung hindert, bestehen, denn die allenfälligen Zusätze eines Abbruchs an der sonst gewöhnlichen Aestung, oder einer besondern Züchtigung, hängen nicht von der Einrichtung des Strafortes, sondern von der Bestimmung des richterlichen Urtheils ab, und könnsten auch bei jeder Verfassung angewendet werden.

ztens Hätten die zween Schloßberge zu Brunn und zu Gräß noch immer für die ärgsten Uibelthäter, welche Lebenslanzge, oder auch schon auf 20 Jahre verurztheilt worden, die Bestimmung zu erhalzten, sowohl in der Betrachtung, daß diese Oerter die sicherste Verwahrung leissten, als weil sich bei einer solchen Zusammenziehung der gefährlichsten Verbrecher eine zweckmässigere Einrichtung tressen, und handhaben lasse, als wenn sie in soverschiedenen Häusern zerstreuet würden, und dadurch in denselben mehrfältige bessondere Anstalten eingeführt werden müßten.

ztens Da die Stadt Wien allein eine so beträchtliche Menge Sträflinge, als mansches ganze kand liefert, so werde nebst

dem allhier zu errichtenden Strafhause, noch ein zweites in einem der oberen Kreisz viertel herzustellen erforderlich senn. Hiesdurch würde die gar zu grosse Anhäufung in ein—und das nämliche Haus, welche der genauen Ordnung und Sicherheit mansches Hinderniß in den Weg legt, vermindert, und auch die Beschwerlichkeit der Transportirungen einigermassen erleichtert werden. Immer aber sen doch nöthig, für die gar geringen oder dermal sogenannsten politischen Verbrecher des hiesigen Plazes eine besondere Anstalt beizubes halten.

4cens Bei den Landgerichten könnten nur jene in der Kriminalstrafe belassen werden, welche dis auf 3 Monate verurtheilt sind. Alle übrigen Verbrecher müßten nach der Lage der Gerichte in eines der Strafbauser verschaft werden. Die Landgerichter hätten aber keinen Beitrag zu leisten, weil ein für allemal sehr daran gelegen wäre, diese Gerichtsstände nicht durch Lasten von der Ausmerksamkeit und Thätigkeit abzuhalten, und weil es auch unbillig wäre, dieselben, nachdem sie schon die Unstersuchungskösten tragen müssen, noch zu eisner Abgabe auf lange Jahre für den Sträfzlingl verhalten, der ihnen keinen Nußen

verschaft, und nur dort seine ganze Verspstegung erhalten soll, wo man freie Macht hat, ihn zur Abdienung derselben zu zwingen.

gtens Es sen daher in Uiberlegung zu nehmen, auf was für eine Art die für die Einrichtung der Strashäuser nöthigen Kossten, wozu der schon dermal ziemlich beträchtliche Zusluß des Zuchthauses von jährl. 14000 fl. verwendet werden könne, zu besstreiten seyn. Da es sich aber dermal eizgentlich nur um die erste Herstellung händle, so lasse sich, wenn mit wahrem Sister zu Berke gegangen wird, zuverlässighofsen, daß eine Anstalt, bei welcher der Arzestant so viel verdienen kann, was seine Verplegung, welche ohnehin immer schlechter, als iene des armen Mannes in der Frenheit seyn soll, kostet, in der Folge keinen Schwierigkeiten unterliegen werde.

Alls diesfällige Mittel werden an die Hand gegeben: daß die Sträslinge nebst dem gewohnlichen Spinnen, Weben, und Kohenmachen auch zu andern gemeinnühlsgen Arbeiten z. B. zum Brechen, Zurichten und Herschlenng der Plastersteine, und zu öffentlichen Bauarbeiten verwender, die Erzeugniß ihrer Kleidung und Bedürfenise

nise durch sie hergestellt, auch Ersobernisse für das Militar an Wäsch und Montursstücken verfertigt werden könnten. Auch dürften die Zünste, und Manusakturen zur Anhandlassung angemessener Arbeiten ges gen billige Bedingnisse aufgesodert — von einigen der gangbarsten Handwerke Werksstätze mit Eingestehung einiger Vortheile in das Haus aufgenommen — und die alster Arbeit unkündigen Arrestanten dazu abgerichtet werden, wobei auf mehrere deryleichen Vorschläge, die sich ohnehin bei näherer Uiberlegung der Sache von selbst darbieten würden, das Augenmerk zu richten sep.

6tens Nach dem Vorangeführten würde sich die Bestimmung, wie das Strashaus, sowohl in Absicht der Gesängnisse als der Gelegenheiten der verschiedenen Arbeit besichaffen senn soll, und in welchem Verhältmisse die Strasarbeit sedem Arrestanten, nach dem Maaß, als er zur öffentlichen, oder häuslichen, schwereren, oder gelinderen Arbeit verurtheilt, und tauglich ist, zugewiessen werden soll, von selbst ergeben. Nur sen dabei zur Grundlage zu nehmen, daß zwar dem Gesangenen während der Straszeit kein Geld auf die Hand gegeben, sondern derselbe mit der Nothwendigkeit von dem

dem Hause aus versehen, demnach aber für einen mehreren Fleiß etwa wochentlich ein kleiner Betrag ihm zu guten geschriesben, und bei der Entlassung als eine Beisbilse zur Bestrebung nach einem ehrlichen Nahrungsstande verabfolget werden soll.

7tens. Was nun die Zahl der Sträslinsge betrifft, auf welche bei dieser Einrichtung zu rechnen senn dürfte, so zeugten die jungstshin vorgelegten Tabellen, daß in dem dersmaligen Zuchthause, den Kasematen, und bei den n. d. Landgerichten 417 Köpfe sich befunden hatten. Wenn hiezu in Anschlag genommen würde, daß durch die aufgehosbene Schiffzugsanstalt ein nicht unbeträchtstichen Auswer zushäret licher Ausweg aufhöret, und nach dem Gräßer Schloßberge kunftig nicht so allgemein fast alle jum harten Gefangniß Berurtheilte werden bestimmt werden — daß bei lang anhaltenden Strafzeiten der jahrl. Zuwachs sich nicht eben mit dem Abgange ausgleiche, und daß bei derlei Anftalten es immer beffer fen, einen größeren Raum für die Aushilfe mancher unvorzusehender Greigniffe in Bereitschaft zu haben ; fo wurbe für das gange Land Niederöfterreich der Unschlag wohl auf 800 Ropfe angenommen, und nach dieser Zahl das hiesige Strafbaus etma

etwa auf 550 — und das zwente im Lande auf 250 eingerichtet werden mussen.

stens. Sen ferner in Uiberlegung zu nehmen, ob zu dem hiesigen Strashause das schon in der Leopoldstadt bestehende Zuchthaus, welches frenlich in Absicht seiner Lage, und der damit verbundenen Bassergefahr manschen Bedenken unterläge, beibehalten — oder was etwa sonst für ein dienliches Gebäude dazu benust — nach was für einem Plan dasselbe gebauet, — und wie die inneste Einrichtung bestimmt werden solle, wie auch wo eigentlich, und auf was für eine Art allenfalls ein zwentes solches Haus im Lande zu errichten sen.

Nach Anleitung dieser Grundsäße sen von dem Stadtmagistrate ein Plan abzusos dern, und nach Hof gutächtlich einzubegleisten, worüber sodann mit Zuziehung einisger Regierungs und auch einiger Magisstratsräthe gemeinschäftliche Berathschlasgung gepflogen — und das Resultat Gr. Majestat zur höchsten Schlußfassung vorgeslegt werden würde.

In Gemäßheit dieser höchsten Entschliessung wird demnach dem Magistrate hiemit aufgetragen, diesen so wichtigen, und

mit der allgemeinen Wohlfahrt so sehr verzbundenen Gegenstand alsogleich in reise Niberlegung zu nehmen, und hierüber den abgesoderten Plan nach den obstehenden an die Hand gegebenen Punkten zu verfassen, und bald möglichst an Regierung zu überzgeben, um nach Einlangung desselben sowohl, als der Aeußerungen der obern 2 Kreisämter, an welche das Nöthige, soweit es die Errichtung eines zweyten derzlen Strashauses in einem dieser Viertel beztrift, unter einem erlassen wird, das Totale zu der angetragenen gemeinschäftlichen Berathschlagung nach Hos vorlegen zu könznen.

Wobei demselben übrigens der unterm 19. August des b. J. über die Verfassung der hiesigen Strafhäuser erstattete Bericht samt dessen Beilagen zu dem Ende zurückgestellt wird, um bei der dießfälligen Uisberlegung, und Entwerfung des Plans hies von den allenfälligen nöthigen Gebrauch maxchen zu können. Wien den 1. April 1791.

Hofdekret vom 7. April 1791.

Seine Majestat haben festzuseten geruhet, daß alle, Kraft der vorigen Zwanggesetze in den öffentlichen Fonds zu 3 1/2 b. H. ans gelegten Pupilar = und Stiftungs = Kapita= lien, so wie auch in Riederofterreich die Majorats - Fideikomiß = und Studienfonds= kapitalien, bom 1. Man d. J. anzufangen, zu 4 b. H. berginset, hingegen eben diese Kapitalien, welche kunftig in die offentli= chen Fonds angeleget werden, zu feinen hoheren Zinsen, als welche für alle übrigen Staatsglaubiger bestimmt sind, angenome men werden sollen. Doch hat gegenwars tige Begünstigung durch höhere Verweisung nur jenen Kapitalien zu Statten zu kommen, welche baar eingeleget, und nicht in 3 1/2 prozentigen Obligazionen blos zur Umschreibung dargebracht worden sind.

Sofdekret vom 8. April 1791.

Die für den wechselseitigen Verkehr der Getreidgattungen zwischen den deutschen, galizischen, und hungarischen Ländern prisvilegirte Zolls und Drenßigstbefrenung hat sich auch auf die ungebrochene Hirse, die Heide, und die Wicken zu erstrecken.

# Nro. 133.

Sofentschließung vom 9. April 1791.

Die auf dem Postwagen Reisenden, welsche eine Versicherung für die mit sich sührenden Gelder, oder Preziosen zu erhalten verlangen, müssen diese Gelder, oder Preziosen dem Postwagenserpeditsamte mit eben jenen, für andere mit Vankozetteln, Vaarschaften, oder Preziosen durch den Postwagen zu versendende Schreiben, oder Groppi zu beobachten vorgeschriebenen Vorsichten übergeben, folglich ordentlich vorzeigen, vorzählen, und mit dem Amtsessiegel versiegeln lassen, auch dafür die auszgemeisene Tare bezahlen.

Nro. 134.

Circulare von dem kaiserl. konigl. nieder, österreichischen Appellationsgericht, bom 11. April 1791.

Seine f. f. apostol. Majestat haben bermoge Sofdefrets bom 7cen und Empfang grendieses durch wiederholte allerhochste Ent schliessung festzusegen gerubet, daß alle, Kraft der vorigen Zwanggesete in den offent= lichen Fonds zu 3 1/2 pro Cent. angelegte Pupillar, und Stiftungskapitalien, fo wie auch in Niederösterreich die Majorats. Lideitomig, und Studien, Sondskapitas lien, bom ersten bevorstehenden Monats Man anzufangen, zu 4 pr. Cent. verzinset, hingegen eben diese Kavitalien, welche ges genwärtig und ins funftige in die offentli= che Fonds angelegt werden, zu feinen hobe. ren Interesse, als welches für alle übrigen Staatsglaubiger bestimmt ift, angenom men werden follen, Diese Begunftigung der höheren Verzinsung jedoch nur jenen Kapitalien zu statten komme, welche baar eingelegt, und nicht in 3 1/2 pr. Centigen Obligationen bloß zur Umschreibung dargebracht worden find.

Sofentschlieffung vom 11ten Upril 1791.

Se. Majestät haben eine wöchentliche, und zwar den isten Juni anfangende neue Postwagensfahrt von Gabel nach Reichenberg in Verbindung mit den nach Rumsburg und Zittau gehenden Postwägen mit einer halbgedeckten, mit 3 Pferden besspannten Kalesche anbesohlen, und zu Gunsten der Reichenberger serners noch zu entschliessen geruhet, daß wegen weiterer Umführung dieses Wagens der tarismässige Porto sowohl von Reisenden, als von den zu verschickenden Frachten und Geldern nur nach jener Entsernung, als wenn die Fahrt auf dem geraden Postsurse über Münchengräß dahin eingeleitet worden wäre, abzunehmen.

# ep ary parties Nro. 136, or the are frequency

Circulare von der k. k. Landesregiernug im Erzherzogthume Besterreich unter der Enns vom 15ten April 1791.

Bufolge Hofdekrets vom sten und Empfang itten dieses Monats ist die für den Kechwechselseitigen Verkehr der Getreidgatstungen zwischen den deutschen, gallizischen und ungarischen Ländern bewilligte Zollsund Orenßigstbefrenung auch auf die ungesbrochene Hirse, die Heide und die Wicken erstrecket worden.

# Nro. 137.

Circulare von der k. k. Landeeregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 16ten Upril 1791.

Vermöge Hosverordnung vom 15ten und Empfang 16ten dieses Monats ist für nösthig befunden worden, das wegen Aussuhr der Unschlittkerzen bestehende Versboth noch zu belassen, dagegen aber die nur die Ende Aprils dieses Jahres bewilsligte zollfrepe Unschlitteinsuhr noch serner, und die auf weitere Anordnung zu gesstatten.

ent des dines vom egen Uppel inder

Justalge Holdetrets vom erze teed Erge

school .

Circulare von der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Vesterreich uns ter der Enns vom 16ten Upril 1791.

Se. Majestät haben vermöge Hosdefrets vom 15ten und Empfang 16ten des gegens wärtigen Monats das unterm 28ten Ausgust 1789 bekannt gemachte Verboth der Einfuhr des fremden raffinirten Zuckers zum Handel aufzuheben, und solche rom 1ren Junius des laufenden Jahrs gegen Entrichtung des vor dem Verbothe bestandenn Jolles, wie solcher mit 1ren Jahre 1789 ausgemessen war, zu gestatten bestunden.

# Nro. 139.

Sofdekret vom 21ten Upril 1791.

Se. Majestät haben den sämtlichen hofs buchhalterenregistratoren und Erpeditoren den Raitraths, auch Registraturs, und Erpeditsdirektors. Karakter mit der rangmassigen Einruckung in die höhere Raits F 2 raths. rathsbefoldung, und mit Nachficht der Taren allergnadigst zu verleihen geruhet.

Nro. 140.

Sofdetret vom 28ten Upril 1791.

Se. Majeståt haben zu entschliessen gerubet, daß das Besugniß, alle sogenannte Kommerzialgewerbe zu verleihen, mit alleiniger Ausnahme der Großhandlungen, und der sormlichen Fabrickskonzessionen, deren Berleihung der Landesstelle vorbeshalten bleibt, den Magistraten in den Städten, und den Obrigkeiten auf dem Lande, überlassen seyn solle, und daß nur für jene, die sich durch die Beranlassung eines Magistrats oder einer Obrigkeit besichwert zu seyn glauben, der Rekurs an die Landes, und Opsstelle offen zu bleis ben habe.

Circulare vom 2ten May 1791.

Von dem Magistrate der k. k. Haupt-und Residenzstadt Wien wird zusotge ei-nes über erstatteten Bericht von der hochloblichen n. b. Regierung erlaffenen Bescheids vom 22ten April 1791 hiemit bes kannt gemacht: Es fen zu Abstellung verschiedener, ben Beftandverlaffungen ber Wirthshausgerechtigfeiten fich eingeschli-denen Migbrauche, und Befeitigung aller schädlichen Folgen zu verordnen für noth. wendig befunden worden, daß die Sausinhaber in der Stadt und auf den burgerlichen Borftadtgrunden, welche eine Wirthsbausgerechtigfeit besigen, jede neue Bestandverlassung in Zufunft dem Magiftrate zur ordnungsmäffigen Untersuchung Der Eigenschaften bes Bestandnehmers, und Beschaffenheit des Gewerbes atfoges wiß anzeigen follen, wie im Widrigen der Beftandverlaffer fowohl, als auch ber Beftandnehmer um 12 Rthlr. unnachsichtlich bestrafet, jugleich aber ber zwischen ihnen geschloffene Bestandfontraft für ungultig erflaret und aufgehoben werben wurde.

Hofdekret vom 6ten May 1791.

Vermög welchem am 20ten vorigen Monaths April die Getreidsperr von Seite Baperns aufgehört hat, und die Gattungen des Getreides bei allen Mauthstazioznen gegen alleinige Bezahlung der Mauth von jedem Scheffel, ohne Unterschied der Getreidgattungen, 30 fr. Reichsgeld, oder im Durchschnitt vom Stockerauermeßen 6 1/4 fr. Kaiserwährung von Bayern frey eingelassen werde.

#### Nro. 143.

Sofdekret vom 6ten Map 1791.

Se. Majestät haben entschlossen, daß nicht allein die Winkelmärkte keineswegs gestattet, und die darüber Betretenen mit der Konsiskazion unnachsichtlich sollen bestrafet werden, sondern daß auch kunftig auf den dren, zur hießigen Sazungsausrechnung bestimmten Märkten in Wien, zu Stockerau, und zu Fischament nicht

allein die Müller und Bäcker, sondern auch die Körner verkaufenden Bauern und Händler die Ansagen, und zwar auf das genaueste zu machen gehalten senn son wem immer ein dießfalls gespielter Betrug entdecket, und erwiesen würde, der ganze Betrag der salsch, und auch nur um ifr. über den wahren Berth angesagten Früchte unsehlbar konsisziret, und wenn diese schon verkauset, der sar vermahlen, oder verbacken wären, der schuldig Besundene zum Erlag des Betrags im Gelde verhalten, und dem Denunzianten das Orittel davon zur Belohnung erfolget werden solle.

#### Nro. 144.

Sofdekret vom Sten May 1791.

Se. Majestät haben zu entschliessen befunden, daß von jenen gesalzenen Fischen, als Kabeljau und Lapperdon, welche ben der Beschau von den Gesässen nicht wohl abgesondert werden können, der Zoll mit 2 fl. 24 fr. vom Zentner sporco zu entrichten sen; ferner daß Häringe nicht nach der Lonne, sondern nach dem Zentner, und zwar mit i fl. 46 fr. bom Zentner sporko verzollet werden sollen. Uebrigens verstehe sich von selbst, daß ben einer zwischen der Ansage und dem Befunde ben der Beschau sich aussender Gewichtsdifferenz die Verordnung des allgemeinen Zollspatents §§ 88 und 89 auch in Ansehung der fremden Fischgattungen zu wirken habe.

# Nro. 145.

Madricht vom 12ten May 1791.

Von dem Magistrate der k. k. Haupt und Residenzstadt Wien wird in Folge höchster Hofverordnung biemit zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt gegemacht: daß das Hausiren mit Kalendern inner den hiesigen Linien auf das nachdrucklichste untersagt und abzestellet werde.

Es hat sich demnach Jedermann von allem Hausiren mit Kalendern inner den Linien von nun an alsogewiß zu enthalten, wie im Widrigen selbe sogleich ohne weiterm abgenommen und konfiszirt werden wurden; weßwegen die nothigen Bow

feha

kehrungen unter einem eingeleitet worden sind.

### Nro. 146.

Machricht vom 4ten Map 1791.

Durch bochfte Entschlieffung bom 14ten April b. 3. ift bewilliget worben, eine awote Postwagensfahrt von Wien nach Ollmus, und gurud, mit einem leichten, gemachlichen, mit 4 Pferben bespannten Wagen alle 14 Tage auf zwey Jahre zur Probe einzuleiten. Welches hierburch mit bem Beifage befannt gemacht wird, bag Diefe neue gahrt den aiten Junius bon bier, ben 27ten aber bon Ollmus aus ibren Unfang nehmen , und von diefer Beit an die nach Brun und Ollmus geborigen Frachten nur in jenem Ralle, wenn bie Ladung der poblnifden Frachten nicht gu ftarf ift, durch den Lemberger Wagen beforbert, fonft aber bis jum Abgang bes Odmuger Wagens gurudbleiben muffen.

Nachricht vom 16ten May 1791.

Bufolge höchster, durch die hochlöbl. Land desregierung herabgelangter Entschliessung ist in Betreff der Schweinsleischsanung angeordnet worden, daß fünstig das Pfund des jungen Schweinsleisches nicht höher, als für 10 fr., und das Pfund des größern nicht höher, als für 8 fr. verkauset werden soll.

Diese Sahung, welche mit iten Jung dieses Jahrs ihren Anfang zu nehmen hat, wird zur genauen Befolgung hiemit offentlich mit dem Bensaße bekannt gemacht, daß die Uebertreter derselben den besteshenden allgemeinen Anordnungen gemäß, unnachsichtlich bestrafet werden wurden.

Circulare von der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Besterreich unter der Enns vom 18ten May 1791.

Se. f. f. Majestat haben zufolge eines unterm 6ten und præf. igten diefes Monats Man ergangenen Sofbefrets aller. bochft Dero bobeimisch, und ofterreichis fden Soffanglen aufzutragen gerubet, daß fie felbft von allen unter Geiner Majeftat Regierung ergebenben politischen Gefegen und Berordnungen eine bollftandige Gam. lung , melde bas Publifum und bie Staatsbeamten gegen Brrthumer ficherftelle, veranstalte und herausgebe. Bon Diefer Sammlung ift nun ber erfte Band, welcher die Gefege und Verordnungen von Gr. Majeftat Regierungsantritte bis gunt Schlusse des Jahrs 1790 enthalt, unter dem Litel: Geiner. f. k. Majestät Leo. pold des Zweyten politische Befete und Derordnungen für die öfterreichifchen, bohmifchen und galizischen Erblander in dem Berlage des Edlen von Aurzbeck erzwen Bande folgen.

Sofdekret vom 2oten May 1791.

Um zu verhüten, daß die in den k. k. Erklanden versertigten Sensen, Sicheln und Strohmesser den türkischen Unterthanen durch Schleichwege zugeführt werden, haben Se. Majestät zu beschliessen gerubet, daß die Aussuhr dieser Waaren bis zur Herstellung des Friedens mit der ottomannischen Pforte, auch in die von den k. k. Truppen besetzen türkischen Distrikte unter der auf den Schleichhandel sestgesetzen Strafe eingestellet bleiben solle.

Nro. 150.

Sofdekret vom 24. May. 1791.

Se. Majeståt haben zu entschliessen gerubet, daß vom icen Julius d. J. das vorige Postrittgeld von 45 fr. für Pferd und Stazion zu bezahlen sep. Circulare von der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Gesterreich unter der Enns vom 17ten Juny 1791.

Bufolge Hofdekrets vom 10ten und Emprang 14ten dieß, ist nunmehr die Zutheis lung der Gerichtsbarkeit der Magistrate über den hierlandes befindlichen unadelischen Klerus ganzlich und dergestalt zu Stand gebracht worden, daß:

In dem Viertel Obermannhartsberg.

Die Defanate: Krems, Spig, Horn, und Eggenburg dem Magistrate zu Krems und Stein.

Die Dekanate Waidhofen, Raabs und Altenpolla dem Magistrate zu Waidbofen.

Die Defanate Gerungs, Oswal und Waitra dem Magistrate zu Zwettel.

In dem Viertel Untermannhartsberg.

Die Dekanate Ort, Pillichsdorf, Pockfließ, Hausleuten und Leobendorf dem Magistrate zu Korneuburg.

Die Dekanate Wilfersdorf, Pirawart, Walterskirchen, Falkenstein, Großharaß dem Magistrate zu Laa.

Die Dekanate Schöngraben, Kircheberg am Wagram, und Hadres dem Magistrate zu Ros.

Im Viertel Oberwienerwald.

Die Defanate haag, Waldhofen an der Ybbs, Scheibs zu Burgstall, und Ybbs dem Magistrate zu Ybbs.

Die Dekanate Mölk zu Lostorf, Wils helmsburg, Pottenbrunn und St. Pölten dem Magistrate zu St. Pölten.

Die Defanate Tuln und Ollerbach bem Magistrate ju Tu.n; endlich

Im Viertel Unterwienerwald.

Die Defanate Baaden, Kirchberg, Kirchschlag, Neunkirchen, Neustadt und Pottenstein dem Magistrate zu wienerisch Neustadt.

Die Dekanate Fischament, Sainburg und Weigelsdorf dem Magistrate zu Bruck.

Die Dekanate Brunn und Kloster, neuburg dem Magistrate zu Klosterneuburg zugewiesen und gesagten Magistraten durch die Kreisämter aufgetragenworden, die Gerichtsbarkeit in den ihnen zugetheilten Dekanatsbezirken über die zum Dekanate gehörige unadeliche Geistlichkeit sowohl in Streitsachen, als in Geschäften des adelichen Richteramts vom iten Junius dieses Jahrs an in Ausüsbung zu bringen.

kennemit inslights behed ext depresents terrior countries

of the most and so the second of the

Sofdekret vom 17ten Juni 1791.

Es ist bereits durch das allerhöchste Patent bom 15ten September 1752 aller unbefugte Berkauf bes Urfenit, Des gelben und weiffen buttenrauchs, und anderer was immer für Ramen habender Giftgattungen, unter schwerer Verantwortung verbothen, auch ift die Vorsicht, unter welcher bergleichen Giftgattungen in Sallen, wo sie unentbehrlich sind, zur Urge-nen bes hornviehes von den hiezu befugten Materialisten in den bestimten Stad. ten und Marktflecken abgegeben werden burfen, umftandlich beschrieben, borguglich aber auf die Sausirer und fogenannten Krachsentrager, Die meiftens fich mit bem Giftverkaufe abgeben, ein obachtfames Mug gu balten , und im Betretungen falle felbe nach abgenommenem Gifte, und nach Beschreibung ihrer Waaren landgerichtlich anzuhalten, angeordnet worden.

In Folge diefes bochften Patentes wurde der unbefugte Giftmaarenverfauf in dem allgemeinen Gefetbuche vom Jahre 1787 unter die politischen Berbrechen

gezählt, und auf solden ben unmitttelbar zugefügten Schaden, anhaltendes hartes Gefängniß oder öffentliche Arbeit, ben entfernter Gelegenheit zu Beschädigung aber, zeitliches strengeres Gefängniß bes stimmt.

Rachbem jedoch vielfältige Erfahruns gen gezeigt haben, daß ungeachtet diefer gesetlichen Verordnungen sich doch immer einige fremde Sausirer bie und ba eingefchlichen, und gur vorgeblichen Ausrottung der Fliegen, Mäuse und Ratten allerlen Giftgattungen, und befonders Arfenit an bas Landvolk verkauft haben, modurd mehrere Ungludsfälle entstanden find, bes ren Urbeber als unbekannt nur febr fels ten oder gar niemals entdect, und zu der verdienten Strafe gezogen werden fonnten; fo haben Ge. Maj. vermittels Sofe entschlieffung bom 27ten Man d. 3. allere anadigst zu befehlen geruhet, daß kunftige hin gur wirkfamen Berbutung alles Unfuas dieser Art, und zu besto sicherer Borbeugung der hieraus entstehenden Und gludsfälle nicht nur derjenige, ber, ohne bagu vermoge des obenangeführten Patents bom 15ten September 1752 befugt gu fenn, ein Gift, bon was immer für einer Gattung verkauft , fonbern auch (3) bers

berjenige, der von solchen unbefugten Handlern selbiges in was immer für einem Betrage einkauft, mit der obgedachten, in dem Kriminalgesethuche §. 21. festgesfesten Bestrafung unnachsichtlich belegt werden soll.

In Folge dieser allerhöchsten Entschliessung wird sich demnach Jedermann den sonst unausdleiblicher Bestrasung zu duten wissen, von keinem Krämer, Haustrer, Kracksenträger, oder was immer für einem nicht unter die durch das oftangesührte Patent gehörigen, eigends zum Sistverkauf berechtigten Händler, irgend eine Giftgattung zu erkaufen.

# Nro. 153.

Wir Leopold der Zwepte 2c. '2c.

Um die Erbfolge in die Bauergüter auch in Unserem Erbkönigreiche Bohmen auf eine der Gerechtigkeit und der Beförderung des dem allgemeinen Wohle so wichtigen Feldbaues angemessene Art zu ordnen, haben Wir für zuträglich befunden, sowohl das unter dem zeen April des J.

1787. erlassene Patent, als die darauf sich beziehenden Anordnungen vom zien November 1787, 16ten Man, 22ten Sepstember und zoten Oktober 1788, vom 25ten Junius 1789, und 18ten Februar 1790, hiemit anzuheben, dagegen aber folgende Vorschrift zu ertheilen:

- §. 1. In Ansehung des gesetzlichen Erbrechts hat auch ben dem Bauernstande die allgemeine, unter dem 11ten Man
  des Jahrs 1786. festgesetzte Erbsolgordnung einzutreten.
- §. 2. Ingleichen hat es in Ansehung der Vormundschaften über minderjährige Bauernkinder ben dem, was in dem allgemeinen bürgerlichen Gesethuche (im fünften Hauptstücke des ersten Theils) vorgeschrieben ist, dermassen zu verbleiben, daß nur die dort angeführten Hindernisse, und kein anderes, von der Vormundschaft ausschliessen, und auf die Verwaltung oder Veräusserung des Pupillarguts wirken können.
- §. 3. Niemand soll in Zukunft zus gleich zwen' gestiftete Bauernguter besigen. Derjenige jedoch, welcher sich gegenwartig schon in dem Besige von zwen oder G 2 mehe

mehreren Bauerngütern befände, kann dieselben zwar noch fernerhin benbehalten, nach dessen Tode aber sollen dieselben unter die Erben vertheilet werden. Daher ist der gegenwärtige Besisser keinesweges besugt, die zu einem Bauerngute gehörigen Grundstücke dem andern zuzutheilen, und liegt ihm ob, die vorsindigen Wirthschaftsgebäude in gutem Stande zu ershalten.

h. 4. Jedes einzelne Bauerngut soll mit allen Gründen, wie der letzte Besitzer es verlassen hat, an den Erben gelangen. Diesen steht aber dann fren, das allensfalls zu grosse Gut zu vertheilen, oder die zu weit entlegenen Gründe nach der geseymässigen Vorschrift in so fern zu verzäussern, daß jedoch ben einem Bauerngute auf dem flachen Lande wenigstens der Grund von 40 Meten Aussaat verdleibe. Wo das Bauerngut weniger hat, ist die Veräusserung weit entlegener Grundstücken nur mit der Bedingung gesstattet, daß der Besitzer eben so viel an Grundstücken, als er veräussert, durch Kauf, Tausch, oder auf andere Art wieder an sich bringe.

- S. 5. In dem Falle der gesetzlichen Erbfolge, und wenn nicht schon der Baster das Bauerngut einem Kinde namentslich zugedacht hätte, soll ben der Theistung zwischen mehreren Kindern das Bauerngut allzeit dem ältesten Sohne, wenn die Grundobrigkeit gegen denselben keine gegründeze Einwendung bat, sonst aber dem nächsten an ihm, und im Abgange eines Sohnes, der ältern Tochter zugestheilet werden.
- h. 6. Wenn aber der überlebende Chesgatte, Mann oder Weib, schon in dem Miteigenthume des Bauerngutes stebet, ist einem wie dem andern gestaftet, auch den erledigten Theil, mithin das ganze Bauerngut an sich zu losen. Nur wenn das Bauerngut für 80 Mehen Aussaat, oder noch mehr Grundstücke hat, kann dasselbe zwischen dem übersebenden Chegatten und dem Grunderben, wosern diesser schon großiährig ist, getheilet werden.
- §. 7. Wer das Bauerngut auf die in benden vorstehenden Absätzen bemerkte Art an sich bringt, ist schuldig, die Erben oder Miterben nach dem wahren Werthe des Guts, wie solcher entweder durch gutliches Einverständniß, oder durch drabent-

dentliche Schätzung bestimmet wird, zu befriedigen.

6. 8. Ist der Besitzer eines Bauernguts ohne Kinder verstorben, so bleibt der Willführ der Erben, unter Benstimmung der Grundobrigkeit überlassen, wem aus ihnen sie das Gut zutheilen, oder ob sie es veräussern wollen. Segeben Wien, den 26ten May 1791.

#### Nro. 154.

Hofdekret vom 15ten Juni 1790.

Se. Maj. haben beschlossen, daß die Kinder von Militärpersonen auch nach erlangter Großiährigkeit, so lange sie aus dem Militarfond eine Pensson beziehen, unter der Militärgerichtsbarkeit verbleiben sollen. Se. k. k. Majeståt haben auf Ansuchen der Mahrischen Landstände denselben allergnädigst gestattet, den ständischen Landessausschuß als eine ordentliche, besondere Stelle, wie solche vorhin bestand, wieder einzusuhrene. Diese allerhöchste Entschliessung hat das Mährisch-Schlesische Landesgubernium, einem Hosdefrete vom 29. April zusolge, unter dem 6. Julius mit dem Zusahe bekannt gemacht, daß demsnach von nun an jedermann, der ben den Mährischen Landständen etwas anzusuchen hat, sich an den seit dem 2. Julius in Wirksamseit getretenen ständischen Ausschußzu wenden habe.

# Nro. 156.

Unter dem 27. Junius d. J. ist die hocheste Entschliessung erfolget, daß Se. Maj. den vier Fürsten Schlessens bewilligen, ben den von den fürstlichen Landrechten verhandelten Verlassenschaften das Mortuarium, und zwar wo Notherben, das ist, Erben absteigender Linie eintreten,

won den Realitäten und landtäslich versischerten Kapitalien mit einem halben Prozent, von dem übrigen Vermögen mit einem Kreußer vom Gulden, dagegen wo anderweitige Erben eintreten, von den Realitäten und landtäslich versicherten Kappitalien mit einem Prozent, und von den übrigen Vermögen mit einem Kreuzer von Gulden, aufrechnen zu können; wohlverstanden jedoch, daß die Aufrechnung nur von dem reinen, nach Absas aller Schulden verbleibenden Verlassenschaftsvermösgen zu geschehen habe.

Nro. 157.

# nadridt,

Auf Verordnung einer hochlobl. k. k. ni. df. Landesregierung vom 22. Junius d. J. wird hiemit von Seite des k. k. pristilegirten Versahamtes den Pfandgebern bekannt gemacht, daß das Amt für kein ausgelöstes unrichtiges Pfand, oder abgångigen Pfandtheil, Rede und Antwort geben wird, wenn nicht die Unrichtigkeit oder der Abgang sogleich ben der Uebers nabs

nahme entbeckt, und dem Rafier ange-Deutet werde. Daber werden die Pfands geber hiemit erinnert, ihre allda ausgelos ften Pfander fogleich ben ber Uebernahme in Gegenwart des Rafiers anzusehen, und fich um io gewisser von ber Richtigkeit bes ausgeloften Pfandes, und ber bazu gehörigen Pfandftude zuüberzeugen, oder denallenfalls entbedenden Abgang beborig anzuzeigen, als im widrigen Kalle, wenn die Parthen mit dem Pfande bon ber Raffa ohne einen angezeigten Abgang abgetreten , bas 21mt in der Rolge alle Ansprüche eines Alba gangs auffer bem Zeugniffe bes Rafiers fraftlos ansehen, und hiebor feine Rede und Untwort geben wird.

Wornach sich jeder Pfandgeber zu achten, auch ihre zu Beforgung dieser Geschäfte angewiesene Untergebene zu unsterrichten haben wird.

Hofdekret vom 23ten Juni 1791.

Se. f. f. Maj. haben, um die Versehung der Stadt Wien mit den nothigen Schlachtochsen zu erleichtern, zu befehlen geruhet:

I. Wird Jedermann ohne Ausnahme fren gestattet, Schlachtvieh auf den hiesigen Platz für die Stadt Wien und das platte Land, Woche für Woche zu treiben, und solches fren zu verkausen.

II. Werden, vom ten bevorstehensben Monats anzufangen, für jedes Stück ungarischer, moldauischer, pohlnischer und wallachischer Ochsen, das hieher zum Verstauf gebracht wird, von dem sonst geswöhnlichen Aufschlage 2 Gulden nachgestassen werden.

III. Wird jedem, der sich dem Schlachtviehlieferungsgeschäfte unterzieben will, falls er mit den hiesigen Fleischhauern über den billigen Verkaufpreis nicht übereinkommen konnte, die Frenheit gegeben; seine hieher getriebenen Ochsen

auf

auf eigene Rechnung zu schlachten, und in der eigenen Bank nach der bestimmten Sahung, gegenwärtig zu 7 Kreuzer das Pfund Rindsleisch, nebst allen Fleischgatzungen ungehindert auszuhacken.

IV. Wird man von Seite der Kameralbehörde die sogenannten Pusten den hieher treibenden Viehhändlern in den dermaligen Preisen ohne weitere Versteigerung zur Benüßung überlassen.

V. Sind mit dem Obersten von Czesconics die für das zum Bedarf Wiens verkaufte Schlachtvieh ausständig gebliesbenen Gelder von Seite des höchsten Aestariums bereits vollständig berichtiget.

Diese allerhöchste Entschliessung wird in der Absicht zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, damit derjenige, der das Schlachtvieh nach Wien zu treiben gesinnt ist, sich deswegen ben der k. k. n. d. Regierung wegen des etwa notbigen Benstandes und zu ertheilenden Befugnisses zu melden, und an der oben bewilligten Begünsstigung Theil zu nehmen wissen moge.

#### Circulare.

Se. f. f. maj. haben bermoge Sofdefrets bom 4. und Empfang 6. Diefes über Die bon bem beutschen Ritterorden anges fuchte Erklarung, daß feine Mitglieder ber Erbfolge fabig fenn mochten, und ben bierüber erstatteten Bortrag befohlen, ben fammtlichen Gerichtsstellen und Abhandlungsinstanzen die Weisung zu geben, bie beutschen Ordensmitglieder in dem berzeit beseffenen Rechte ber Erbfabigkeit auch ferner nicht zu beifren. Dagegen verseben sich Sochstdieselbe gegen den Orben, und dessen Vorsteher, daß nach der abgegebenen eigenen Erklarung ben in ben f f. Staaten befindlichen Ordensmitgliedern die Bewilligung, eine lettwillige Anordnung zu errichten, nicht leicht und nicht obne wichtige Urfachen werbe versaget werben.

Welches den sammtlichen untergeordeneten Gerichtsstellen und Abhandlungeinstanzen zur Wissenschaft, und ihrem funftigen Benehmen hiemit bedeutet wird.

Ex Consil. Appellat, inferioris Austriæ. Wien b. 7. Julius 1791. Sofdekret vom 8ten Juli 1791.

Se. Maj. haben zu beschliessen gerubet, daß die unterm 4. Oktober 1787. für jest den Mehen Körnergattung, welcher vom Auslande nach Ungarn eingeführt wird, bewilligte Belohnung von 4 Kreuzern mit erstem August d. J. aufhören, jedoch jesnen Partheyen, die sich genugsam ausweissen können, daß sie eben im Begriffe standen, die aus der Fremde auf Spekulazion erkauften Früchten in die hungarischen Länder einzusühren, die oberwähnte Prime bis zu dem mit erstem August bessimmten Zeitpunkt annoch für ein solches Quantum Früchte abgereichet werden solle.

#### Nro. 161.

Verordnung vom Sten Juli 1791.

Vermög Hofdekrets vom ersten des gegenwärtigen Monats sind nunmehr nach hergestellter Rube in den Niederlanden den dortigen Erzeugnissen die zu deren Eine fubr fuhr in die erbländischen Provinzen in der Zollordnung vom J. 1788. bewistigten Zolloegunstigungen wieder auf eben dieselbe. Art, wie solche vor den entstandenen Unzuhen üblich waren, gegen die in erwähnter Zollordnung vorgeschriebenen Legitimationsvorschriften zugestanden, auch hiernach sowohl die niederländischen Mauthämter, als die in den Erblanden besindlichen Zollbehörden angewiesen worden.

#### Nro. 162.

Circulare von der k. k. Landesregierung im Erzherzogehume Gesterreich uns ter der Enns, vom 10ten Juli 1791.

Se. k. k. Majeståt haben vermöge Hofdefrets vom sten Juli 1791. den bisher
bestandenen Zwang zur Anlegung der Fidei commiss. Kapitalien ad fundum publicum für die Zukunst gänzlich auszuheben,
zugleich aber gnädigst zu verordnen geruhet, daß dergleichen Kapitalien, welche
bereits in öffentlichen Fonds anliegen, bis
auf allerhöchst weitere Entschliessung gegen Abreichung der bisherigen Zinse noch
daselbst liegen bleiben sollen.

Circulare von der & E. Landesregierung im Erzherzogthume Gesterreich unter der Enns vom 13ten Juli 1791.

Se. f. f. Majestat haben vermoge Sofbefrets bom goten des borigen, und præs. 12ten bes geggenwärtigen Monats zu entschlieffen geruber, daß mit Ende bes Monats Julius die durch das Patent vom 30ten Janer 1789. angeordnete Kommer. zialwagrenbezeichnung ohne weiters aufge= hoben werden foll. Woben es sich übris gens von felbst verstehet, bag es in Unfebung ber Bezeichnung und legitimation ber in den Bollgebuhren begunftigten Baaren ben den bestehenden Anordnungen nach dem allgemeinen Zolltariffe sein unabans derliches Verbleiben habe; gleichwie es dann den Meistern, Fabrikanten und Fabricken, so wie bisher, auch funftig unbenommen bleibt , ihre erzeugten Waaren durch selbstgemählte Fabriks- oder Meister= zeichen zu bemerken , um hiedurch die Gus te und Preiswurdigfeit ihrer Erzeugniffe au unterscheiden.

Sofdekret vom 15ten Juli 1791.

Se. Majestät haben beschlossen, daß die Fleischhauerprofession nach zunftmäsigen Vorrechten in ganz Böhmen wieder hergestellet, somit lediglich den zünftigen Fleischhauern das Fleischhauen und Verskaufen, jedoch mit der Verbindung gestattet senn solle, daß sie das Publikum immerhin nach ächtem Gewichte, mit gustem Fleische, und in den bestimmten Preissen hinlänglich versehen.

### Nro. 165.

Circulare von der F. k. Landesregierung im Erzherzogehume Besterreich unter der Enns vom zen August 1791.

Se. k. k. Majeståt haben unterm 18ten und Empfang 31ten des vorigen Monats zu entschliessen geruhet, daß unter dem vermöge Zirkulars vom 11ten Jäner dies ses Jahres auf höchsten Befehl verbothes nen Vorkauf aller Gattungen Korner für das Kunftige auch der haber begriffen, und diefer Berboth eben bon den Sulfene früchten au versteben fen.

#### Nro. 166.

Sofdekret vom 12ten August 1791.

Se. majestat haben beschlossen, baf in Bufunft ein fur allemal ber Gradus, ben die Studenten auf der Universitat au Pavia nehmen , felbigen alle Rechte und Privilegien geben folle, welche anderen Studenten gutommen , die fich auf den Universitaten in Sochstdero Erblanden graduiren laffen.

deres com trem Angulary

De Maiefige haben zu emergelieffen ge-

Circulare von der f. f. Landeesegierung im Erzherzogthume Besterreich unter der Enns vom 12ten August 1791.

Se. Majeståt haben zufolge Hofdefrets vom 29ten Julius und præs. 4ten dieß zu verordnen geruhet, daß die Grundbesißer, welche von Hause aus zu Bearbeitung ihrer Gründe mit dem dazu gehörigen Geräthe einen oder mehrere Landschranken befahren mussen, von aller Wege oder Schrankenmauth eben so, wie alle Dungssuhren, die aus Städten oder Märkten auf das Land gehen, frey zu lassen seyn.

# Nro. 168.

Sofdekret vom 17ten August 1791.

Se. Majeståt haben zu entschliessen geruhet, daß, vom iten Sept. d. J. anzufangen, die bisher verbothen gewesene Einfuhr der fremden Weine in die allerhöchsten Erbstaaten wieder gestattet, und und der dießfällige Zollbetrag auf jenen vom 3. 1775. augemein herabgesetet were den solle.

Nro. 169.

Hofdekret vom 19ten August 1791.

Se. Majestät haben zu verordnen gerustet, daß die Studien. Kirchen-Fideikommiß- und Stiftungskapitalien, die in Zuskunft entstehen, den Privatpersonen ges gen Realhypothek von doppeltem Werthe angeleget werden können, mithin der Zwang, sie in ordentlichen Fonds anzules gen, aufzuhören habe; nur in Anbetracht der Stiftungskapitalien haben Se. Maj. besonders zu beschliessen geruhet, daß, wenn diese ben Privatpersonen angeleget werden, allemal vorläusig die landessürstliche Genehmigung von Fall zu Fall einsgeholet werden musse.

Nachricht vom 25ten August 1791.

Von dem Magistrate der k. k. hauptund Residenistadt Wien wird hiemit bekannt gemacht, Se. k. k. Majestät haben zu bewilligen befunden, daß das städtische Nerarium in dem Genusse der aufgehobenen sogenannten Possessionskäbinkeitstare wieder, jedoch dergestalt eintreten möge, daß dieser von den unbürgerlichen Besis kern bürgerlicher Häuser einzuhebende Betrag künstig unter der Benennung Bürs gerlastens Reluizionstare der Stadt Wien eingeraumet werde, und diese Abgabe vom Lage der Bekanntmachung dieser neuen Verwilligung den Ansang zu nehmen habe-

### Nro. 171.

Regierungsbekret vom 28ten Muguft 1791.

Se. Maj. haben dem Markte Traisfirchen in U. Destr. des B. U. W. W. eine Korner- und Viktualienwochenmarktsfreyheit heit dergestalt zu bewilligen geruhet, daß dieser Markt alle Donnerstage, oder wenn auf diesen Tag ein gebothener Fevertag siele, am nächst darauf folgenden Werkstage abgehalten werde.

Nro. 172,

Der et er den Erreiter und France

Verordnung vom zoten August 1791:

Se. Majeståt haben vermöge Hofdekrets vom 25ten d. M. die Einsuhr des Zuckermehls zum allgemeinen Gebrauche zu bewilligen, zugleich aber den Ein, und Ausschhrszoll sowohl des fremden rafinirten, als des Triester und Fiumaner Zuckers, nach den verschiedenen Gattungen, wie auch des Zuckermehls, nach den in dem unten stehenden Tarisse ausgemessenen Zulischen zu bestimmen geruhet, welche neuerlich festgesetzte Zollgebühr mit iten November dieß Jahrs einzutreten hat.

Mro. 173.

MILLS THOUSE

Cartiff

Boy stagues asplanation			Mus.		
a Connecesse, over 1961.			fuhre		
Tariff.			doll.		
Durton Cambia maistre - Dant	<b>†1.</b>	fr.	pt.	fr.	0.
Bucker Candis weissen 1 Zent, ner Sporko					
Dergleichen Eriefter und Fiu-	14	24		9	
maner 1 Zentner Sporto	II	24		9	-
Rafinirter ohne Papier 1 3.	13	THE RESERVE TO SERVE THE PERSON NAMED IN COLUMN TWO IS NOT THE PERSON NAMED IN COLUMN TO SERVE THE PER		8	_
Dergleichen Triefter und Siu-					
maner 1 Zentner . ,	Io	100	-	8	-
Mafinirter mit Papier und					
Spagat 1 Zentner .	12	36		8	
Dergleichen Triester und Fin:					
maner 1 Zentner	9	36	TO	8	700
1 Zentner Sporko .	0	26		0	
Buckermehl für Jebermann	7	36	NATION AND ADDRESS OF THE PARTY	8	
I Zentner Sporto .	8	3		7	2
Desgleichen gegen Legitima.		17	120	1	20.02
tion, baf es fur bie Ra-		12			ES DE
finerien gehore I Zentner	6	18	100	7	2
Milchjucker 1 Pfund	-	3	116	30.00	I
Biolet ober Beilchen, und			政策	n.	Diff.
Gerstenzucker i Pfund		6			I
Bucker Syrup 1 Zent. Sporko Dergleichen Triefter und Siu,	5			3	
maner 1 Zentner Sporto		24			1
manes a Sentince Oppitto		2411		31	

Nachricht vom 7ten Septemb. 1791.

Es ist über eine ben der hiesigen k. k. Bankogefällenadministrazion geschebene Anzeige, daß in verschiedenen Handlungs, gewölbern ausser Pandel gesetze, heimlich eingeführte Waaren verkauft werden, am 12ten April d. J. in 15 Gewölbern eine Nachsuchung vorgenommen worden. Da jedoch nur solche ausländische Waaren gestunden worden sind, die von Kausseuten theils aus den vormaligen Niederlagen zum freyen Verkauf ausgefolget, theils mit Erlaubnispässen eingeführet werden, folglich die gemeldten Handelsleute sich von allem Verdachte eines geseswidrigen Handels gereiniget haben, so wird solches auf Sr. Majestät ausdrücklich höchstem Vesehl hiemit bekannt gemacht.